

**Thüringer Landesverwaltungsamt
Obere Landesplanungsbehörde**

Raumordnungsverfahren

„Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte Ahlendorf“

Landesplanerische Beurteilung

vom 22.10.2019

A. <u>ERGEBNIS DES RAUMORDNUNGSVERFAHRENS</u>	2
I. GESAMTERGEBNIS.....	2
II. MAßGABEN.....	2
III. HINWEISE FÜR DAS NACHFOLGENDE VERFAHREN	3
B. <u>UNTERSUCHTES VORHABEN</u>	4
C. <u>ANGEWANDTES VERFAHREN</u>	5
D. <u>BETEILIGTE</u>	5
E. <u>RAUMORDNERISCHE ABWÄGUNG</u>	7
1. RAUMSTRUKTUR	7
2. SIEDLUNGSSTRUKTUR	10
3. INFRASTRUKTUR	13
3.1 Verkehrsinfrastruktur.....	13
3.2 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur	16
3.3 Soziale Infrastruktur	19
4. FREIRAUMSTRUKTUR	20
4.1 Hochwasserschutz.....	20
4.2 Landwirtschaft.....	24
4.3 Forstwirtschaft	26
4.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	27
4.5 Tourismus und Erholung	31
4.6 Freiraumsicherung.....	34
F. <u>RAUMORDNERISCHE GESAMTABWÄGUNG</u>	43
G. <u>ABSCHLIEßENDE HINWEISE ZUM RAUMORDNUNGSVERFAHREN</u>	45

Anhang

1. Wesentliche Ergebnisse der Anhörung
2. Raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung

A. Ergebnis des Raumordnungsverfahrens

I. Gesamtergebnis

Das nach den vorgelegten Unterlagen der Firma LZR-Baur-Beton GmbH & Co. KG geplante Vorhaben „Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte Ahlendorf“ entspricht den Erfordernissen der Raumordnung, wenn die unter II. aufgeführten Maßgaben Beachtung finden.

II. Maßgaben

Maßgabe M 1:

Im Rahmen des folgenden Genehmigungsverfahrens ist die Einhaltung der immissionschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte nachzuweisen. Dazu sind Gutachten zu den vom Vorhaben ausgehenden Emissionen vorzulegen.

Maßgabe M 2:

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der geplante Wegeausbau und der Abtransport der Fertigprodukte nicht zu wesentlichen Beeinträchtigungen des historischen Floßgrabens führen.

Maßgabe M 3:

Zur Gestaltung der Wegeanbindung an das Vorhabengebiet sowie zur Schaffung eines geeigneten Straßenanschlusses an die Landesstraße L 1374 ist eine Detailabstimmung mit dem Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr erforderlich. Verkehrsrechtliche Veränderungen im Zuge der Baumaßnahmen sind mit der unteren Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

Maßgabe M 4:

Die an das Vorhabengebiet angrenzenden Wegeverbindungen sind in ihrer Lage und in ihrer Bedeutung als Rad-, Wander- und Wirtschaftswege zu erhalten. Die Erschließung des Elstertales und der Weißen Elster über die bestehenden Wegebeziehungen ist mit Ausnahme kurzfristiger, baubedingter Sperrungen in allen Phasen des Vorhabens zu gewährleisten.

Maßgabe M 5:

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Standsicherheit der westlich vom geplanten Kiessandtagebau verlaufenden Bahnanlagen sowie Beeinträchtigungen auf den laufenden Bahnbetrieb sind durch entsprechende Maßnahmen auszuschließen.

Maßgabe M 6:

Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ist die Entscheidung der Bundesnetzagentur im Rahmen des Abschlusses der Bundesfachplanung zur Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar (SuedOstLink) zu beachten. Im Falle eines feststehenden Verlaufes der Gleichstromverbindung über das Trassenkorridorsegment 021a ist eine Abstimmung zum weiteren Fortgang des Erdkabelprojektes mit der Bundesnetzagentur als verfahrensführender Behörde vorzunehmen.

Maßgabe M 7:

Der Retentionsraumverlust im Bereich des geplanten Tagebaus ist durch geeignete Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. Der Hochwasserabfluss ist dabei durch Aufwallungen oder durch die Stationierung von Maschinen und Techniken nicht zu behindern. Das Austreten von wassergefährdeten Stoffen aus den eingesetzten Maschinen und Geräten ist im Hochwasserfall zu verhindern.

Maßgabe M 8:

Im nachfolgenden Planungsprozess sind die derzeit von der Thüringer Landgesellschaft vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und der Gewässerstruktur im Bereich Crossen-Ahlendorf zu berücksichtigen. Absehbare Auswirkungen auf den geplanten Kiessandtagebau sind in die weitere Planung aufzunehmen.

Maßgabe M 9:

Hinsichtlich der räumlichen Betroffenheit durch das beabsichtigte Flurbereinigungsverfahren Weiße Elster I ist eine Abstimmung mit dem zuständigen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation vorzunehmen.

Maßgabe M 10:

Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Belange, die über die mit dem geplanten Kiessandtagebau verbundene Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche hinausgehen, sind zu vermeiden. Dazu sind die ansässigen Agrarbetriebe und zuständigen Landwirtschaftsbehörden in die Vorbereitungs- und Abbauphase einzubeziehen.

Kompensationsmaßnahmen sind nach vorheriger fachlicher Abstimmung zu erstellen und räumlich so einzuordnen, dass ein Verlust der für die Landwirtschaft besonders geeigneten Böden verhindert wird.

Maßgabe M 11:

Im Bereich der geplanten Tagebauzufahrt sind die festgesetzten und realisierten Ausgleichsmaßnahmen für das Projekt „Ausbau des ländlichen Weges Crossen-Ahlendorf“ vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Maßgabe M 12:

Im weiteren Planungsprozess ist sicherzustellen, dass die im Umfeld des Vorhabens gelegenen gesetzlich geschützten Biotope vor erheblichen Beeinträchtigungen bewahrt werden. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang, ob der vorhandene Wirtschaftsweg nördlich des Abbaufeldes während der gesamten Betriebsphase genutzt werden kann, um somit die Errichtung einer temporären Ersatzstraße und eine Betroffenheit sensibler Uferbereiche im nordöstlichen Teil des Vorhabengebietes zu vermeiden.

Maßgabe M 13:

Für das Vorhaben ist eine „Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung“ zu erarbeiten. Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote sind durch eine entsprechende Projektausgestaltung bzw. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen.

Maßgabe M 14:

Die Rekultivierungsmaßnahmen sind soweit wie möglich bereits abbaubegleitend umzusetzen und mit lokalen bzw. betroffenen Akteuren abzustimmen.

Maßgabe M 15:

Eine Kontamination des Bodens ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden und schädliche Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Mittels einer bodenkundlichen Baubegleitung sollen Beeinträchtigungen auf den Boden minimiert und die Zwischenlagerung des Mutterbodens überwacht werden.

III. Hinweise für das nachfolgende Verfahren

Hinweis 1:

In Vorbereitung der Baumaßnahmen und bei Funden mit möglicherweise archäologischer Relevanz sollte eine enge Abstimmung mit dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und

Archäologie bzw. der unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen. Es gelten die Bestimmungen des Thüringer Denkmalschutzgesetzes.

Hinweis 2:

Die ehemalige Betriebsdeponie Ahlendorf-Silbitz westlich der Ortslage Ahlendorf ist in den weiteren Planungen als solche darzustellen und entsprechend zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist auch eine Aufnahme der Grundwassermessstelle Hy Silbitz 3/2001 in die nachfolgenden Untersuchungen zu prüfen.

Hinweis 3:

Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sollen dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz entsprechend den Vorgaben des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) rechtzeitig angezeigt werden. Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne sollen durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro unverzüglich an das Geologische Landesarchiv Thüringen übergeben werden.

B. Untersuchtes Vorhaben

Die Firma LZR-Baur-Beton GmbH & Co. KG beabsichtigt den Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte Ahlendorf nordöstlich von Crossen an der Elster im Saale-Holzland-Kreis.

Gegenstand der raumordnerischen Prüfung ist der geplante Abbau von Kiessand auf einer Fläche von ca. 6,45 ha über einen Zeitraum von ca. 3,5 Jahren sowie die anschließende Rekultivierung der beanspruchten Flächen.

Der geplante Abbau soll im Nassschnitt erfolgen. Westseitig der Abbaufäche ist die Errichtung eines i.d.R. zwei Meter hohen Sicht- und Lärmschutzwalls mit einem Gesamtflächenbedarf von ca. 0,15 ha vorgesehen. Das Material des Erdwalls soll später für die Rekultivierung genutzt werden. Im Bereich der Aufstandsflächen soll die ursprüngliche Geländeoberfläche wiederhergestellt werden.

Für den Aufbereitungsstandort ist eine zusätzliche Fläche von ca. 0,45 ha vorgesehen. Es soll eine semimobile Aufbereitungsanlage mit Nassklassierung (Leistung ca. 750 t/d) zum Einsatz kommen, die zu Beginn des Aufschlusses in der Mitte des Abbaufeldes stationiert und dann sukzessive nach Norden verlagert werden soll. Zu Abbauende soll sich die Anlage im Norden des Bergwerksfeldes, nördlich des Fahrweges befinden.

Eine weitere Flächeninanspruchnahme von 0,05 ha ergibt sich für den geplanten Straßenanschluss. Es ist beabsichtigt, nördlich von Ahlendorf eine temporäre Straßenanbindung an die Landesstraße L 1374 Crossen – Zeitz zu schaffen.

Die Rohstoffförderung geht mit der Freilegung des Grundwasserleiters und der Schaffung eines bleibenden Gewässers mit einer Gesamtgröße von ca. 5,8 ha einher. Für den ausgewählten Bereich ist eine randliche Teilverfüllung mit standorteigenem Material zur Modellierung von Flachwasserzonen und anschließender Rekultivierung vorgesehen. Die den See umgebenden Areale sollen landschaftlich angepasst werden. Trockene Sand-Rohbodenstandorte sollen dabei der Sukzession überlassen werden. Im Bereich wechselfeuchter Flächen wird eine naturnahe Auwaldentwicklung angestrebt.

Die Arbeiten zur Rekultivierung, Renaturierung und Nachpflege sollen sukzessiv nachlaufend zur Auskiesung des Feldes vonstattengehen und nach Gewinnungsende noch weitere ca. vier Jahre andauern.

C. Angewandtes Verfahren

Die obere Landesplanungsbehörde erhielt im Jahr 2017 im Zuge der Vorbereitung des Scopingtermins für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren durch die obere Wasserbehörde Kenntnis vom Vorhaben.

In der Stellungnahme zum Scopingtermin vom 20.07.2017 forderte die obere Landesplanungsbehörde daraufhin die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens und begründete dies vordergründig mit dem Prüfauftrag, der sich aus der Darstellung der Fläche in der Raumnutzungskarte des Regionalplans Ostthüringen (RP O; Thüringer Staatsanzeiger Nr. 25/2012 vom 18.06.2012) als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe kis-13 „Ahlendorf“ ergibt.

Im Nachgang zum Scopingtermin gab es am 31.08.2017 eine Beratung mit dem Vorhabenträger und dem Planungsbüro, in dem die Forderung nach einem Raumordnungsverfahren nochmals bekräftigt wurde.

Von Seiten der oberen Landesplanungsbehörde wurde eingeschätzt, dass aufgrund der vorliegenden Ergebnisse des Scopingtermins vom 25.07.2017 auf eine Antragskonferenz verzichtet werden konnte, da auf dieser Grundlage (Protokoll vom 05.09.2017) die Erarbeitung der Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren möglich war.

Nach Vorlage der zur Eröffnung des Raumordnungsverfahrens erforderlichen Antragsunterlagen durch die Firma LZR-Baur-Beton GmbH & Co. KG hat die obere Landesplanungsbehörde das Raumordnungsverfahren gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie § 10 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) mit Anschreiben vom 21.03.2019 und der Weitergabe der Antragsunterlagen an die Beteiligten eröffnet.

Als Termin zur Abgabe der schriftlichen Stellungnahmen wurde der 03.05.2019 mit dem Hinweis festgelegt, dass bei Nichteinhaltung die verfahrensführende Behörde davon ausgeht, dass keine Bedenken oder Anregungen der Beteiligten vorliegen.

Im Rahmen des ROV wurde die Öffentlichkeit in der in § 10 Abs. 4 des ThürLPIG vorgesehene Weise einbezogen und die Antragsunterlagen auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes eingestellt. Danach wurden die Antragsunterlagen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der VG Heide-land-Elstertal-Schkölen vom 16.04.2019 bis 15.05.2019 ausgelegt. Die fristgemäße Auslegung wurde der oberen Landesplanungsbehörde nachgewiesen.

Aufgrund der Stellungnahme der obersten Landesplanungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt wurden im April 2019 die Gemeinde Wetterzeube der VBG Droyßiger-Zeitzer Forst (Sachsen-Anhalt), die Regionale Planungsgemeinschaft Halle, das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt und der Burgenlandkreis (Sachsen-Anhalt) als weitere Beteiligte in das Raumordnungsverfahren einbezogen.

Nach Anhörung und Öffentlichkeitsbeteiligung wird das Raumordnungsverfahren mit dem Datum der landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen. Das Ergebnis wird den Beteiligten übergeben und der Öffentlichkeit durch Auslegung in den betroffenen Kommunen bekannt gemacht. Darüber hinaus ist das Ergebnis im Internet auf der Seite des Thüringer Landesverwaltungsamtes einsehbar.

D. Beteiligte

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme
1	Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen	X
2	Landratsamt Saale-Holzland-Kreis	X
3	Gemeinde Crossen an der Elster	X
4	Gemeinde Heide-land	
5	TLUBN, Referat 43 (Flussgebietsmanagement)	X

6	TLUBN, Referat 35 (obere Naturschutzbehörde)	X
7	TLUBN, Referat 61 (Immissionsschutz)	X
8	TLUBN, Referat 64 (Abfallrechtliche Zulassungen)	X
9	TLUBN, Referat 75 (Bodenschutz, Altlasten, Freistellungsverfahren, Rositz)	X
10	TLUBN, Abteilung 5 (Wasserrechtlicher Vollzug)	X
11	TLLLR, Referat 42 (Agrarstruktur)	X
12	TLVwA, Referat 550 (Gesundheitswesen)	X
13	TLUBN, Referat 82 (Angewandte Geologie, Georisiken)	X
14	TLDA, Bau- und Kunstdenkmalpflege	X
15	TLDA, Archäologische Denkmalpflege	X
16	TLUBN, Referat 85 (Bergbau unter Tage, Planfeststellung)	X
17	TLBV, Abteilung 4 (Straßenneubau und Regionalbereiche Straße)	X
18	TMIL, Referat 53 (oberste Forstbehörde)	X
19	Thüringen Forst	von Nr. 18 erfüllt
20	TLBG, Referat 42 (Flurbereinigungsbereich Gera)	X
21	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V.	X
22	NABU Deutschland, Landesverband Thüringen e.V.	X
23	BUND Landesverband Thüringen e.V.	X
24	Grüne Liga Thüringen e.V.	X
25	Kulturbund für Europa e.V.	
26	Thüringer Landesanglerverband e.V.	X
27	Landesjagdverband Thüringen e.V.	
28	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.	X
29	Arbeitsgruppe Artenschutz e.V.	
30	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V.	
31	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	X
32	IHK Ostthüringen zu Gera	X
33	Deutsche Bahn AG	X
34	Deutsche Telekom Technik GmbH	X
35	Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg	X
36	TEN Thüringer Energienetze GmbH	X
37	Thüringer Netkom GmbH	X
38	Bundesnetzagentur	X
39	50 Hertz Transmission GmbH	X
40	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Abteilung 2 (oberste Landesplanungsbehörde)	X
41	Gemeinde Wetterzeube der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeiter Forst (Sachsen-Anhalt)	X
42	Regionale Planungsgemeinschaft Halle	X
43	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	X
44	Burgenlandkreis	X
45	TLUBN, Referat 42 (Siedlungswasser)	X

In der Tabelle sind alle von der oberen Landesplanungsbehörde einbezogenen Beteiligten aufgeführt. Die Beteiligten, von denen eine Stellungnahme bzw. Äußerung abgegeben wurde, sind mit „X“ gekennzeichnet.

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung äußerten sich ein Bürger, die Stadt Eisenberg und die Gemeinde Kretzschau sowie sieben Vereine/Bürgerinitiativen zu dem geplanten Vorhaben.

E. Raumordnerische Abwägung

Die Ermittlung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf die raumbezogenen Belange erfolgt im Wesentlichen anhand der Stellungnahmen der Beteiligten, der eingereichten Unterlagen und der sonstigen ermittelten Tatsachen.

Die Grundlage für die landesplanerische Beurteilung bilden:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2834),
- das Thüringer Landesplanungsgesetz vom 11.12.2012, zuletzt geändert durch Art. 44 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 vom 18.12.2018
- das Landesentwicklungsprogramm 2025 (LEP 2025), Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen S. 205 vom 04.07.2014,
- der Regionalplan Ostthüringen (RP-O), Thüringer Staatsanzeiger Nr. 25/2012 vom 18.06.2012.
- Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“, Beschluss Nr. 27/06/18 vom 30.11.2018

In den nachfolgenden Abschnitten werden die Erfordernisse verschiedener Belange der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung angeführt und anschließend die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen gewertet.

1. Raumstruktur

Im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sind zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 1)

Die prägende Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume ist zu sichern. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 2)

Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln ... Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen ... (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 4)

In den Räumen mit ausgeglichenen Entwicklungspotenzialen sollen die Entwicklungsvoraussetzungen genutzt und Entwicklungshemmnisse überwunden werden. ...

Der „Raum um die A 9/Thüringer Vogtland“ soll unter Ausnutzung der lagebedingten Potenziale weiter gefestigt werden. Den Folgen des demografischen Wandels soll Rechnung getragen werden. (LEP 2025, G 1.1.3)

Bei der Sicherung der Funktionsfähigkeit der ländlich geprägten Landesteile soll den individuellen Potenzialen und Hemmnissen der jeweiligen Teilräume bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. (LEP 2025, G 2.1.3)

Die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte als Impulsgeber oder Ankerpunkt soll gesichert werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die die Funktionsfähigkeit beeinträchtigen, sollen vermieden werden. (LEP 2025, G 2.2.1)

In den Mittelzentren sollen die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit mindestens regionaler Bedeutung für den jeweiligen Funktionsraum konzentriert und zukunftsfähig weiterentwickelt werden. (LEP 2025, G 2.2.10)

Die verbindlich vorgegebenen Grundzentren sind als Konzentrationspunkte für die Sicherung und Entwicklung von Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung sowie von umfassenden Angeboten bei Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfes zu sichern und zu entwickeln...

▪ *Stadt Bad Köstritz/Gemeinde Crossen an der Elster (kreisübergreifend) ... (RP-O, Z 1-1)*

Die Eigenentwicklung der ostthüringischen Städte und Gemeinden im Ländlichen Raum soll angepasst an die teilräumlichen und lokalen Potenziale und Gegebenheiten erfolgen. Dabei sollen die Standortvorteile der Zentralen Orte hinsichtlich ihrer gebündelten Infrastrukturausstattung sowie ihrer verkehrlichen Netzknotenfunktion genutzt werden. (RP-O, G 1-4)

Die im ROG formulierten Grundsätze der Raumordnung basieren auf der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung. Dies schließt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ein, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.

Die Thüringer Landesregierung hat im Jahr 2011 eine Nachhaltigkeitsstrategie entwickelt. Diese ist mit dem LEP 2025 verzahnt (s. LEP 2025, Rahmenbedingungen). Zentrale Grundlage ist demnach das Bewusstsein über die Begrenztheit der Ressourcen, um u.a. die Leistungsfähigkeit der Umwelt auf Dauer nicht einzuschränken und die Balance zwischen dem Schutz der natürlichen Umwelt, der sozialen Verantwortung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erreichen bzw. zu erhalten.

Den im LEP 2025 formulierten Leitvorstellungen zum Thema Rohstoffe ist zu entnehmen, dass *die bedarfsgerechte Versorgung der thüringischen Wirtschaft mit Steine- und Erden-Rohstoffen, Industriemineralen und Energierohstoffen und der aus Thüringen zu erbringende angemessene Beitrag zur Rohstoffversorgung in Deutschland durch die Erhaltung der Verfügbarkeit der vorhandenen Rohstoffpotenziale nachhaltig gestaltet werden soll. Mineralische Rohstoffpotenziale sollen sowohl mittelfristig für eine bedarfsgerechte und möglichst verbraucher-nahe Rohstoffgewinnung zur Verfügung stehen als auch langfristig für eine nachhaltige Rohstoffversorgung zukünftiger Generationen gesichert werden.*

Der Untersuchungsraum ist überwiegend geprägt vom Flusslauf der Weißen Elster und von der Landwirtschaft, aber auch von Siedlungs- und Verkehrsflächen. Weite Teile des Untersuchungsraumes gehören zum Überschwemmungsgebiet der Weißen Elster. Im Untersuchungsraum gibt es verschiedene nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 ThürNatG besonders geschützte Biotope. In der Umgebung des Untersuchungsraumes befinden sich verschiedene nach europäischem und nationalem Naturschutzrecht geschützte Gebiete. Der Landschaftsraum eignet sich außerdem für die Erholungsnutzung.

Der geplante Abbaustandort in Ahlendorf liegt gemäß Karte 2 des LEP 2025 in einem Raum mit ausgeglichenen Entwicklungspotenzialen. Die Flächen befinden sich außerdem in einem Gebiet, welches dem Ländlichen Raum und dem Grundversorgungsbereich der Stadt Bad Köstritz und der Gemeinde Crossen an der Elster zugeordnet wird (vgl. RP-O, Karte 1-1 Raumstruktur). Die Stadt Bad Köstritz und die Gemeinde Crossen an der Elster teilen sich gemäß RP-O, Z 1-1 die Funktion eines Grundzentrums.

Das nächstgelegene Mittelzentrum ist die Stadt Eisenberg.

Der Abbau von Rohstoffen ist im ländlichen Raum nicht ausgeschlossen. Aus den in den folgenden Abschnitten der landesplanerischen Beurteilung zu betrachtenden fachlichen Vorgaben können sich aber einschränkende bzw. ausschließende Bedingungen ergeben.

Entsprechend der Vorhabenbeschreibung sollen die am Standort Ahlendorf zu gewinnenden Kiessande nach der Aufbereitung als Zuschlagstoffe in den Betonwerken der LZR-BAUR-BETON GmbH & Co. KG in Gutenborn OT Schellbach, in Porstendorf (nordöstlich von Triptis) und bei Eisenberg eingesetzt werden. Durch eine kurz- und mittelfristige Sicherung der Rohstoffversorgung sollen sie damit der Aufrechterhaltung der Produktionssicherheit der Betonwerke dienen.

Derzeit werden die Kiese und Sande zur Versorgung der drei Betonwerke noch aus der Aufbereitungsanlage in Profen/Sachsen bezogen. Dort betreibt die LZR-BAUR-BETON GmbH & Co. KG ein Kieswerk, das die im Braunkohletagebau der MIBRAG als Abraum anfallenden Rohkiessande aufbereitet. Der zugrundeliegende Vertrag sei jedoch von der MIBRAG gekündigt worden, da zukünftig die Abraummassen zur Wiedernutzbarmachung im eigenen Braunkohletagebau zum Einsatz kommen sollen. Zwischenzeitlich könnten die Werke noch von Lagerbeständen beliefert werden, jedoch seien die Vorräte entsprechend den Ausführungen in den Antragsunterlagen bald erschöpft.

Mit einem ausschließlichen Trockenabbau in Gutenborn könnten die für die Betonwerke benötigten Lieferkörnungen nicht in dem Umfang produziert werden, in dem sie wirtschaftlich erforderlich seien.

Die geplante Rohstoffgewinnung dient somit der Sicherung von Arbeitsplätzen in der Region. Im Kiessandtagebau Ahlendorf würden außerdem zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden.

Die obere Landesplanungsbehörde unterstützt die Aussagen der Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera zur wirtschaftlichen Bedeutung des Tagebaus für die Kiessandversorgung der Region und die Sicherung des Unternehmens mit seinen Arbeitsplätzen. Gleichzeitig ist jedoch zu betrachten, dass das Vorhaben einen erheblichen Eingriff in den Naturraum darstellt, wie insbesondere auch in den Stellungnahmen der Naturschutzverbände und der Öffentlichkeit betont wird. Wie in der UVP (s. Anhang 2) ermittelt wurde, ist während der Abbauzeit vor allem mit hohen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere zu rechnen.

Die Raumstrukturgruppe „Räume mit ausgeglichenen Entwicklungsvoraussetzungen“ ist gemäß der Begründung zum Grundsatz G 1.1.3 des LEP 2025 durch ein Nebeneinander von Potenzialen und Hemmnissen gekennzeichnet. Die jeweiligen Potenziale bieten ausreichend Ansatzpunkte für eine erfolgreiche Regionalentwicklung, wenn es gelingt, die Hemmnisse gezielt zu überwinden bzw. ihnen angemessen zu begegnen.

Gemäß der Karte 11 des LEP 2025 verfügt der Saale-Holzland-Kreis insgesamt nur über ein vergleichsweise geringes Potenzial an oberflächennahen Kiessandlagerstätten. Die Potenzialflächen beschränken sich auf Bereiche an der Weißen Elster und an der Saale sowie Bereiche im Umfeld der Stadt Schkölen. Der geplante Tagebau in Ahlendorf würde eines dieser Potenziale erschließen und wäre im Bereich der Weißen Elster der einzige aktive Aufschluss. Inwieweit sich bei der standortkonkreten Einordnung des Vorhabens Hemmnisse für die Fortführung und Entwicklung der bestehenden Nutzungen bzw. der naturräumlichen Potenziale ergeben, die einer raumverträglichen Einordnung des Vorhabens entgegenstehen, wird in den nachfolgenden Kapiteln der landesplanerischen Beurteilung ermittelt und bewertet.

Der Hauptort des funktionsteiligen Grundzentrums Crossen an der Elster befindet sich außerhalb des Untersuchungsraumes in einer Entfernung von ca. 900 m zur geplanten Abbaufäche. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Ortslage können in erster Linie durch den Verkehr entstehen. Da dieser über das vorhandene Straßennetz geführt werden soll (Landesstraße L 1374), ergibt sich daraus üblicherweise kein relevanter Einfluss auf Einrichtungen mit überregionaler Bedeutung oder das Angebot von Gütern und Dienstleistungen. Insofern werden keine beeinträchtigenden Wirkungen auf Funktionen des Grundzentrums erwartet.

Gleiches gilt aus raumordnerischer Sicht für das weiter entfernt gelegene Mittelzentrum Eisenberg.

Offensichtlich unüberwindbare Widersprüche zur Raumstruktur werden von der oberen Landesplanungsbehörde nicht gesehen.

In den nachfolgenden Kapiteln der landesplanerischen Beurteilung ist zu ermitteln, inwieweit eine raumverträgliche Einordnung des Vorhabens unter Berücksichtigung der verschiedenen Nutzungsinteressen im Ländlichen Raum möglich ist.

2. Siedlungsstruktur

Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 2)

Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 5)

Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 6)

Die Thüringer Kulturlandschaft soll in ihrer Vielfalt und Maßstäblichkeit von Siedlung und Freiraum erhalten und zur Stärkung der regionalen Identität und Wirtschaftskraft weiterentwickelt werden. Beeinträchtigungen der historisch gewachsenen polyzentrischen Siedlungsstruktur mit ihren Städten und Dörfern sowie deren unverwechselbaren Kulturdenkmälern als wichtige Elemente der Kulturlandschaft sollen vermieden werden. (LEP 2025, G 1.2.1)

Vorhandene Stärken und Potenziale der unterschiedlich geprägten Teilräume sollen genutzt und ausgebaut, Schwächen und Hemmnisse überwunden und beseitigt werden. Die Bewahrung der vielfältigen kulturlandschaftlichen Besonderheiten sowie deren qualitative Weiterentwicklung soll auf handlungsbezogenen Strategien basieren. (LEP 2025, G 1.2.2)

Durch Innenentwicklung, Revitalisierung von Siedlungskernen, Erhöhung der Flächenproduktivität, Verbesserung der Infrastruktureffizienz, Sicherung von Freiräumen und Freihaltung von Retentionsflächen sowie durch interkommunale Abstimmungen und Zusammenarbeit soll ein Beitrag zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung erreicht werden. (RP-O, G 2-1)

Siedlungen mit regionaltypischen und die Landschaft prägenden Erscheinungsbildern, wie insbesondere

- *Straßen-, Anger-, Reihen- und Zeilendörfer*
- *Haufen-, Platz- und Runddörfer*
- *fachwerkgeprägte Siedlungen*
- *schiefergeprägte Siedlungen*
- *durch große Vierseithofanlagen und als Weiler geprägte Siedlungen*

sollen als Teil gewachsener Kulturlandschaften in ihrer Substanz, in ihrem Maßstab und ihrer baulichen Struktur erhalten werden. (RP-O, G 2-6)

Das geplante Vorhabengebiet, einschließlich des Abbaufeldes, des Aufbereitungsstandortes und der erforderlichen Zufahrtsstraße, befindet sich in der Gemarkung Ahlendorf der Gemeinde Crossen an der Elster. Mit einem Mindestabstand von etwa 80 Metern schließt sich der Kiessandtagebau fast unmittelbar an die Ortslage Ahlendorf im Westen an. Entsprechend

den Antragsunterlagen ist die Zuwegung zur Landesstraße L 1374 über eine temporäre Behelfsstraße mit Einmündung im Bereich des nördlichen Ortsausgangs vorgesehen.

Zwischen dem beabsichtigten Abbaufeld und der geschlossenen Siedlung Ahlendorf verlaufen die Bahntrasse Saalfeld/Saale – Gera – Leipzig, der historische Floßgraben und ein Wirtschaftsweg.

Der Ortsteil Ahlendorf liegt eingebettet im Tal der Weißen Elster in einem ländlich geprägten Raum. Hausgärten und Streuobstwiesen stellen den Übergang zu den überwiegend landwirtschaftlich genutzten umliegenden Flächen dar. Aufgrund der räumlichen Nähe des Vorhabens zur angrenzenden Wohnbebauung sowie der erforderlichen straßenseitigen Zuwegung ist die bestehende Ortsstruktur durch die vorgesehene Einordnung des Standortes temporär und randseitig betroffen.

Mögliche Einschränkungen in der gemeindlichen baulichen Entwicklung bzw. Widersprüche zu kommunalen Planungen werden von keinem der Beteiligten aufgezeigt. Entsprechend der Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde des Saale-Holzland-Kreises sind keine bauordnungsrelevanten Belange betroffen. Gegen den vorgesehenen Kiessandtagebau würden aus bauplanungsrechtlicher Sicht somit keine Bedenken bestehen.

Der Crossener Ortsteil Ahlendorf ist als Teil der Dorfregion "Entwicklungsraum Elstertal" Förderschwerpunkt für die Dorferneuerung und –entwicklung.

Wie im Rahmen der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dargestellt, ist mit dem geplanten Tagebau eine technogene Veränderung der Landschaft verbunden. Nachteilige Wirkungen des bisher durch überdimensionierte Bauwerke, Landschaftsverdrängung, Lärm und Gestank kaum belasteten Raum ergeben sich etwa durch visuelle und akustisch störende Einflüsse.

Mit dem vorgesehenen Tagebaubetrieb wird auf einer Fläche von insgesamt ca. 7 bis 8 ha der störungsarme Landschaftscharakter in der Elsterniederung nachhaltig verändert. Die im Anschluss an den Gewinnungsprozess angestrebte Einbindung des verbleibenden Gewässers in die Auenlandschaft führt zu einem Wandel der Eigenart und Naturnähe der Landschaft und damit zu einer abermaligen Veränderung des siedlungsnahen Raumes.

Aus raumordnerischer Sicht sind mit dem geplanten Vorhaben keine Auswirkungen auf die historisch gewachsene Siedlungsstruktur und das Erscheinungsbild des Zeilendorfes Ahlendorf verbunden. Vielmehr ergeben sich durch die ortsnahe Lage, den vorgesehenen Flächenentzug sowie die Realisierung des Vorhabens über einen Zeitraum von bis zu 8,5 Jahren Veränderungen im Wohnumfeld und im siedlungsnahen Freiraum. Gegenüber der gegenwärtigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche ist durch die vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen langfristig eine Aufwertung des Landschaftsbildes möglich.

Eine Vereinbarkeit mit dem Grundsatz G 2-6 des RP-O ist aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde damit gegeben.

Im Beteiligungs- und Anhörungsverfahren wurden von der Stadt Eisenberg, den Gemeinden Kretzschau und Wetterzeube (beide Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Sachsen-Anhalt) sowie einzelnen Bürgerinitiativen Bedenken bezüglich einer zunehmenden Verkehrsbelastung geäußert.

Entsprechend dem Transportkonzept des Vorhabenträgers wird der Abtransport der Fertigprodukte über die Landesstraße L 1374 erfolgen. Die geplante temporäre Behelfsstraße zweigt dazu am nördlichen Siedlungsrand von Ahlendorf von der Landesstraße L 1374 zum vorgesehenen Kiessandtagebau ab.

Infolge der beabsichtigten Abbaumenge von 750 Tonnen pro Tag ist mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen von durchschnittlich 30 einfachen Fahrten am Tag zu rechnen. Mittels LKW sollen die gewonnenen Kiessande nach der Aufbereitung als Zuschlagstoffe in den Betonwerken in Gutenborn (OT Schellbach, Sachsen-Anhalt), Mittelpölnitz (OT Porstendorf) und

Eisenberg eingesetzt werden. Das Transportaufkommen verteilt sich nach derzeitigem Planungsstand auf ca. 65 % in Richtung Süden nach Eisenberg und Porstendorf sowie 35 % in Richtung Sachsen-Anhalt nach Gutenborn. Abhängig von den gewählten Fahrtstrecken sind entlang der Landesstraße L 1374 und den nachfolgenden Straßen sowohl Orte in nördliche als auch in südliche Richtung von einer Durchfahrt des Schwerlastverkehrs betroffen.

Im derzeitigen Planungsstadium liegen noch keine konkreten Angaben zu den verkehrsbedingten Emissionen (Lärm, Staub, Abgase) vor. Ausgehend von den örtlichen Bedingungen und der geringen Vorbelastung wurde in der raumordnerischen UVP (s. Anhang 2) eingeschätzt, dass es in allen Phasen des geplanten Vorhabens zu einer erhöhten Belastung der lokalen Luftqualität durch verkehrsbedingte Schadstoffe und Staubimmissionen kommt.

Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren sind vom Vorhabenträger hinsichtlich der verkehrsbedingten Luftverunreinigungen daher detailliertere Aussagen zur Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften zu treffen. In diesem Zusammenhang verweist das Referat 550 im Thüringer Landesverwaltungsamt unter Beteiligung des Thüringer Landesamtes für Lebensmittelsicherung und Verbraucherschutz auf die Einhaltung der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (Bau- bzw. Änderung öffentlicher Straßen).

Das Thema Verkehr wird im Kapitel 3.1 der landesplanerischen Beurteilung aufgegriffen und raumordnerisch bewertet.

Neben Emissionen aus Fahrzeugbewegungen wirken die im Tagebaubetrieb eingesetzten Maschinen, Baugeräte und Technologien in unterschiedlicher Intensität als Quellen für Lärm-, Staub- und Lichtemissionen. Wenngleich die Belange des Immissionsschutzes in den Unterlagen unkonkret dargestellt seien, geht die obere Immissionsschutzbehörde davon aus, dass das Vorhaben unter Auflagen genehmigungsfähig sei. Anhand von Prognosen ist im Planfeststellungsverfahren dazu die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere der TA Luft und der TA Lärm, nachzuweisen.

Entsprechend der Stellungnahme des Referates 550 des TLVwA sollten Immissionsprognosen Aussagen zu Lärm, Staub (insbesondere Feinstaub), Staubinhaltsstoffen sowie eventuell auftretenden Gerüchen enthalten und deren Auswirkungen auf relevante Immissionsorte betrachtet werden.

Die untere Immissionsschutzbehörde des Saale-Holzland-Kreises erhebt keine Bedenken gegen das Vorhaben, soweit schädliche Umweltauswirkungen mit Hilfe entsprechender Maßnahmen vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Gemäß ROG § 2 Abs. 2 Nr. 6 ist es ein Anliegen der Raumordnung, den Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sicherzustellen. Dementsprechend werden die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Hinweise zur Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften als **Maßgabe M 1** in die landesplanerische Beurteilung aufgenommen.

In den Antragsunterlagen gibt es keine Hinweise auf die vorhabenbedingte Betroffenheit von Bau- und Kulturdenkmalen. Dies wird durch die Stellungnahme des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, bestätigt. Wie in den Antragsunterlagen beschrieben, ist jedoch damit zu rechnen, dass Bodendenkmale auftreten können.

Bei entsprechenden Funden müssen die Belange der archäologischen Denkmalpflege im Rahmen der geltenden rechtlichen Bedingungen des Thüringer Denkmalschutzgesetzes gewahrt werden. Hierzu sind beim Auffinden von Kultur- und Sachgütern durch eine rechtzeitige Information der zuständigen Behörden sowie durch eine fachgerechte Untersuchung, Bergung, Sicherung und Dokumentation geeignete Maßnahmen zum Schutz der entsprechenden Objekte zu treffen.

Die untere Denkmalschutzbehörde des Saale-Holzland-Kreises macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu informieren und mit in die Planung einzubeziehen ist. (s. **Hinweis 1**)

Als überregionales technisches Baudenkmal erstreckt sich der westlich vom Vorhabengebiet verlaufende Elsterfloßgraben von Crossen über Sachsen-Anhalt bis nach Leipzig. Der Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie teilt in Bezug auf den Floßgraben mit, dass ein Absenken des Grundwasserspiegels durch den geplanten Abbau und ein dadurch bedingtes Trockenfallen des Floßgrabens auszuschließen ist.

Wie im Rahmen der raumordnerischen UVP festgestellt, ist von hydraulischen Auswirkungen auf den Floßgraben aufgrund der Grundwasserfließrichtung und der Beschaffenheit des künstlich angelegten und von der Weißen Elster gespeisten Grabens nicht auszugehen. Um in Hinblick auf den Grundsatz G 1.2.1 des LEP 2025 sicherzustellen, dass auch baubedingte Beeinträchtigungen auf den Floßgraben als wichtiges Element der Kulturlandschaft vermieden werden, nimmt die obere Landesplanungsbehörde die **Maßgabe M 2** in die landesplanerische Beurteilung auf.

Entsprechend der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr werden durch das Vorhaben zwar Interessen der Bundeswehr berührt, jedoch seien keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar.

Auch vom Brand- und Katastrophenschutz des Saale-Holzland-Kreises wurden keine Einwände zur vorgelegten Planung geltend gemacht.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange der Siedlungsstruktur ist das geplante Vorhaben bei Beachtung der unter A.II benannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

3. Infrastruktur

3.1 Verkehrsinfrastruktur

Es sind die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. Auf eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr ist hinzuwirken ... Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 3)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll der Verkehrsvermeidung, Verkehrsminimierung sowie der Verkehrsverlagerung auf umweltverträgliche Verkehrsträger ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Flächeninanspruchnahme sowie die Umweltbeeinträchtigungen sollen möglichst gering gehalten und die Zerschneidung großer zusammenhängender Freiräume vermieden werden. (LEP 2025, G 4.5.1)

Mit den im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten Regional bedeutsamen Straßenverbindungen ist die Verbindung zwischen den benachbarten Mittelzentren sowie Grundzentren untereinander, die Anbindung der Grundzentren an die höherstufigen Zentralen Orte und an die Europäisch, Großräumig und Überregional bedeutsamen Straßenverbindungen zu sichern. ...

▪ *Zeit – Crossen mit Aufbindung auf die B 7 / L 193 / L 1374) ... (RP-O, Z 3-3)*

Die Großräumig bedeutsame Schienenverbindung Leipzig – Gera – Greiz – Plauen soll mindestens im Zwei-Stunden-Takt durchgehend bedient werden. Insbesondere im Abschnitt zwischen Gera und Leipzig sollen infrastrukturelle Defizite beseitigt werden, um eine attraktive Anbindung zur Metropolregion Mitteldeutschland zu schaffen. (RP-O, G 3-5)

Westlich des Vorhabengebietes queren die Landesstraße L 1374 und die Bahnstrecke Saalfeld – Gera – Leipzig den Untersuchungsraum in Nord-Süd Richtung. Umgeben ist die geplante Tagebaufäche zudem von Wirtschaftswegen, die zum Teil die Grenze des vorgesehenen Abbaufeldes bilden.

Der Abtransport des Endproduktes erfolgt mit Hilfe einer temporären Behelfsstraße und eines geeigneten Straßenanschlusses über die im Regionalplan Ostthüringen (Z 3-3 und Karte 3-1) als Regional bedeutsame Straßenverbindung bestimmte Landesstraße L 1374. Über die L 1374 ist der Ortsteil Ahlendorf verkehrsgünstig an das funktionsteilige Grundzentrum Crossen an der Elster und das höherrangige Straßennetz angebunden.

Die Gemeinden Wetterzeube und Kretzschau, die Stadt Eisenberg und einzelne Bürgerinitiativen haben im Beteiligungs- und Anhörungsverfahren in Bezug auf die mit dem Vorhaben verbundene zunehmende Verkehrsbelastung Bedenken geäußert.

Wie aus der raumordnerischen UVP (s. Anhang 2) hervorgeht, sind durch den baubedingten Schwerlastverkehr Auswirkungen wie Lärm, Staub- und Abgasimmissionen entlang der geplanten Transportwege zu erwarten. In den vorliegenden Stellungnahmen wird zudem auf die bereits hohe Verkehrsauslastung und geschädigte Streckenabschnitte verwiesen.

Im Hinblick auf die prognostizierte Verkehrszunahme von durchschnittlich 30 einfachen Fahrten ergibt sich - abhängig von den exakten Arbeitsabläufen und bei einem Regelbetrieb von elf Stunden am Tag - eine zusätzliche Belastung von etwa drei einfachen LKW-Fahrten pro Stunde. Durch den geplanten Abtransport in Richtung der Betonwerke in Eisenberg, Porstendorf und Gutenborn kommt es dabei zu einer Beanspruchung der L 1374 sowohl in nördliche als auch in südliche Richtung und damit zu einer entsprechenden Verteilung der Verkehrslast. Gegenüber der letzten veröffentlichten Straßenverkehrszählung im Freistaat Thüringen aus dem Jahr 2015 würde sich der Anteil des Gesamtverkehrs auf der Landesstraße L 1374 (bisher ca. 4.700 KfZ pro Tag) geringfügig, der Anteil des Schwerlastverkehrs mit über 3,5 t (bisher 130 Fahrzeuge pro Tag) in verstärktem Maße erhöhen.

Gemäß der Begründung zum Ziel Z 3-3 des RP-O sollen Regional bedeutsame Straßenverbindungen das höherstufige funktionale Verkehrsnetz ergänzen und die Entwicklung des ländlichen Raumes unterstützen. Die Landesstraße L 1374 ist Teil der Verbindung des höherrangigen Zentralen Ortes Zeitz in Sachsen-Anhalt, des funktionsteiligen Grundzentrums Crossen an der Elster und der zur Landesstraße L 3007 zurückgestuften ehemaligen Bundesstraße B 7 zwischen Eisenberg und Gera.

Die obere Landesplanungsbehörde geht davon aus, dass die Regional bedeutsame Straßenverbindung der Landesstraße L 1374 durch das Vorhaben und die zu erwartende Verkehrszunahme weder baulich noch funktional beeinträchtigt wird. Die mit den raumordnerischen Funktionszuweisungen für das Straßennetz verbundenen Erfordernisse werden durch das Vorhaben nicht berührt und auch zukünftige Maßnahmen zur Erweiterung und zur Stärkung des Straßennetzes nicht verhindert.

Da das öffentliche Straßennetz bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich von allen benutzt werden kann, ergibt sich von Seiten der Raumordnung kein zusätzlicher Regelungsbedarf. Die Landesstraße ist im Allgemeinen zur Aufnahme von Schwerlastverkehr geeignet und vorgesehen.

Neben dem grundsätzlichen Abstimmungsgebot mit den unteren Straßenverkehrsbehörden und den zuständigen Straßenbaulastträgern sind aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde vom Vorhabenträger alle geeigneten Maßnahmen auszuschöpfen, um das erforderliche Transportaufkommen und die Transportwege zu optimieren. Um in den vom Abtransport betroffenen Ortslagen eine Minderung der Wohn- und Lebensqualität der Bevölkerung zu vermeiden, wurde die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte bereits als **Maßgabe M 1** aufgenommen.

Mit Beginn der Vorbereitungsphase ist die Schaffung einer geeigneten Straßenanbindung als Zuwegung zum Tagebau vorgesehen. Der vorhandene Wirtschaftsweg zwischen dem geplanten Abbaufeld im Süden und der Aufbereitungsanlage im Norden der Vorhabenfläche wird dabei ausgebaut und um eine geeignete Straßeneinmündung ergänzt. Um die Sicherheit des bestehenden Verkehrsflusses der Landesstraße 1374 nicht zu beeinträchtigen, ist die Straßenanbindung in der Nähe des Ortsausganges in einem gut einsehbaren Bereich geplant. Die Gestaltung des Straßenanschlusses erfordert eine Detailabstimmung mit dem Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr. Die Zustimmung der Behörde zur Straßenanbindung ist darüber hinaus auf der Grundlage von § 18 in Verbindung mit § 22 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) zu beantragen. (s. **Maßgabe M 3**)

Mit dem Ausbau der bestehenden Wegeverbindung und dem Abtransport der Fertigprodukte über die L 1374 ist eine Querung des naturnah ausgeprägten Floßgrabens verbunden. Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass nachteilige Auswirkungen auf das Oberflächengewässer im Rahmen der Bauausführung nach derzeitigem Stand nicht ausgeschlossen werden können. Eine genaue Prognose zu möglichen Beeinträchtigungen des Floßgrabens soll nach Angaben des Vorhabenträgers ebenso wie eine detaillierte Planung zur Lage, Ausführung und Dimension der Straßenanbindung im Planfeststellungsverfahren vorgelegt werden. Wie bereits mit der **Maßgabe M 2** formuliert, sind wesentliche Eingriffe bzw. Beschädigungen an dem historischen Graben in Folge des Wegeausbaus zu vermeiden.

Das bestehende Wegenetz entlang der Weißen Elster bietet Möglichkeiten für landschaftsgebundene Freizeitaktivitäten und wird auch im Bereich des geplanten Kiessandtagebaus zum Radfahren, Wandern oder Reiten genutzt. Aufgrund der touristischen Erschließung der Elsteraue und der vom Baustellenverkehr betroffenen Wege erfolgt hierzu eine vertiefende Betrachtung im Kapitel 4.5 (Tourismus und Erholung).

Wie aus der Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) hervorgeht, handelt es sich bei den nördlich und westlich des geplanten Abbaufeldes verlaufenden Wirtschaftswegen um geförderte Wege des ländlichen Wegebbaus. Die vom Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (früher Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera) geförderten Wege unterliegen einer Zweckbindungsfrist und sind damit in ihrer Lage und Funktion zu erhalten.

Mit der **Maßgabe M 4** soll sichergestellt werden, dass die bestehenden Wegeverbindungen durch den beabsichtigten Ausbau in ihrer Lage und in ihrer multifunktionalen Bedeutung als Rad-, Wander- und Wirtschaftswege erhalten bleiben. Eine über die kurzfristige, baubedingte Sperrung von Wegen hinausgehende Trennung von Wegebeziehungen ist auszuschließen.

Als großräumig bedeutsame Schienenverbindung gehört die westlich des geplanten Abbaufeldes verlaufende Bahnstrecke Saalfeld/Saale – Gera – Leipzig zu dem im Regionalplan Ostthüringen dargestellten funktionalen Schienennetz. (Grundsatz G 3-5 und Karte 3-1) Um eine attraktive Anbindung zur Metropolregion Mitteldeutschland zu schaffen, sollen insbesondere im Abschnitt zwischen Gera und Leipzig infrastrukturelle Defizite beseitigt und eine mindestens stündliche Bedienung angestrebt werden.

Über die beiden nahegelegenen Bahnhöfe in Crossen an der Elster ist derzeit eine etwa stündliche Anbindung durch die Erfurter Bahn in beide Richtungen gegeben.

Im Zuge der erhöhten Verkehrsbelastung ist entsprechend der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG zu prüfen, inwieweit die technische Ausrüstung des zwischen Floßgraben und Abbaufeld gelegenen Bahnübergangs den Anforderungen genügt. Zudem seien durch eine engmaschige Überwachung jegliche Gleisabsenkungen und Verwerfungen ebenso auszuschließen wie mögliche Sichteinschränkungen durch Staubverwehungen. Seitens der Deutschen Bahn AG wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen stets zu gewährleisten sind und bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Die 50 Hertz Transmission GmbH schlägt im Rahmen ihrer Stellungnahme und vor dem Hintergrund eines möglichen Verlaufes des SuedOstLinks durch das Elstertal (s. Kapitel 3.2) einen Schutzstreifen von 50 Metern zwischen der Bahntrasse und dem geplanten Abbaufeld vor. Neben einem potenziellen Verlegekorridor für die Erdverkabelung des SuedOstLink und gegebenenfalls weiterer Leitungen wären damit nachteilige Auswirkungen auf den Gleiskörper, etwa durch Sackungen, zu verhindern. Von Seiten der Deutschen Bahn AG werden in diesem Zusammenhang allerdings keine Forderungen gestellt, so dass seitens der oberen Landesplanungsbehörde keine Veranlassung besteht, eine derartige Forderung mit Hinblick auf die Sicherung der Schienenverbindung aufzunehmen.

Grundsätzlich geht die obere Landesplanungsbehörde davon aus, dass die Nutzbarkeit der bestehenden Schieneninfrastruktur bei Beachtung der von der Deutschen Bahn vorgebrachten Hinweise und der daraus abgeleiteten **Maßgabe M 5** dauerhaft gesichert bleibt.

Beeinträchtigungen der großräumig bedeutsamen Schienenverbindung Saalfeld/Saale - Gera - Leipzig in ihrer Funktion als leistungsfähige Anbindung der Planungsregion an die Metropolregion Mitteldeutschland werden durch den nahegelegenen Tagebaubetrieb, den damit verbundenen Schwerlastverkehr und die geplante Folgenutzung nicht erwartet.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange der Verkehrsinfrastruktur ist das geplante Vorhaben bei Beachtung der unter A.II benannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

3.2 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 4)

Der Gewährleistung der Abfallentsorgung auf der Grundlage vorhandener Entsorgungskapazitäten und einer nachhaltigen Verwertung soll bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rechnung getragen werden. (LEP 2025, G 4.6.1)

Die Sicherung der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung soll entsprechend der regionalen Anforderungen entweder durch eine Erhöhung des Anschlussgrads an zentrale Infrastrukturnetze oder durch gezielte raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Regionalisierung mit dezentralen und kleinteiligen Lösungen ermöglicht werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die eine dezentrale und kleinteilige Lösung beeinträchtigen, sollen vermieden werden. (LEP 2025, G 4.6.2)

Um regionale Wasserknappheiten zu vermeiden, soll dem Schutz und der verstärkten Sicherung von lokalen Wasserressourcen einerseits sowie dem Ausbau überregionaler Versorgungssysteme andererseits im Interesse einer regionalen sicheren öffentlichen Wasserversorgung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. (LEP 2025, G 4.6.3)

In allen Teilen Thüringens sollen moderne Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen die Voraussetzung für gleichwertige Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung gewährleisten. Der flächendeckende technologieoffene Ausbau der Mobilfunknetze sowie die Schaffung der Zugangsvoraussetzungen zum Breitbandnetz dürfen durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden. (LEP 2025, G 4.6.4)

Ein modernes und leistungsfähiges Strom-, Wärme-, und Gasversorgungsnetz soll als entscheidende Voraussetzung für eine sichere Versorgung mit einem weiter wachsenden Anteil

an erneuerbaren Energien entwickelt werden. Das Energietransportnetz soll so angelegt werden, dass es als Teil zukünftiger „intelligenter Netze“ wirken kann. Dezentralen und verbrauchernahen Erzeugungsstandorten sowie der Schaffung von Speicherkapazitäten soll bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigegeben werden. (LEP 2025, G 5.2.1)

Im südlichen bzw. südöstlichen Randbereich wird der Untersuchungsraum von einer 20 kV-Mittelspannungsleitung der TEN Thüringer Energienetze GmbH sowie einer Gashochdruckleitung gequert. Im geplanten Vorhabengebiet befinden sich entsprechend der Stellungnahme der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG dagegen keine Strom- und Erdgasversorgungsanlagen. Der Verteilnetzbetreiber weist darauf hin, dass vor der Durchführung von Maßnahmen eine Auskunft über die Versorgungsleitungen einzuholen ist.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) und der Übertragungsnetzbetreiber 50 Hertz verweisen in ihren Stellungnahmen auf die geplante Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar (SuedOst-Link). Das Gleichstromvorhaben zwischen den Ländern Sachsen-Anhalt und Bayern soll vorrangig als Erdkabel realisiert werden und befindet sich derzeit im Bundesfachplanungsverfahren. Ziel der von der 50 Hertz GmbH beantragten und von der BNetzA durchgeführten Bundesfachplanung ist die Prüfung verschiedener Trassenkorridorsegmente (TKS) und die verbindliche Festlegung eines geeigneten raumverträglichen Trassenkorridors für die nachfolgende Planfeststellung.

Nach dem gegenwärtigen Verfahrensstand erfasst die Alternative zum Vorschlagskorridor das Untersuchungsgebiet zum Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte Ahlendorf vollständig. Das 1.000 Meter breite Trassenkorridorsegment 021a zweigt nordöstlich von Eisenberg in Richtung Osten ab, folgt zwischen Ahlendorf und Caaschwitz dem Verlauf der Weißen Elster und trifft westlich von Bad Köstritz wieder auf den Vorschlagskorridor.

Das geplante Abbaufeld liegt mittig innerhalb dieses alternativen Trassenkorridors. Die Möglichkeiten zur Verlegung des Erdkabels würden sich nach Angaben der Bundesnetzagentur und der 50 Hertz GmbH damit auf einen schmalen Streifen zwischen der Bahntrasse östlich von Ahlendorf und der westlichen Abgrenzung des vorgesehenen Kiessandtagebaus beschränken. Sollte im Ergebnis der Bundesfachplanung ein Korridorverlauf des SuedOstLink über das TKS 021a feststehen, käme es daher zu einer Überschneidung des Vorhabens mit dem geplanten Kiessandtagebau am Standort Ahlendorf.

Die obere Landesplanungsbehörde geht aufgrund des derzeitigen Verfahrensstandes zum SuedOstLink nicht von einem Verlauf der Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Leitung durch das Elstertal aus. Aus den Ende November 2018 nach § 8 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) eingereichten Unterlagen des Übertragungsnetzbetreibers 50 Hertz wird ersichtlich, dass im Rahmen der Gesamtbeurteilung und des Alternativenvergleichs ein deutlicher Nachteil des TKS 021a gegenüber dem Vorschlagskorridor (021b) ermittelt wurde. So wäre unter anderem die im TKS 021a erforderliche mehrmalige Querung der Weißen Elster mittels Erdkabel mit bautechnischen Nachteilen verbunden.

Die Bundesnetzagentur strebt den Abschluss der Bundesfachplanung und damit eine verbindliche Entscheidung für einen durchgehenden 1.000 Meter breiten Korridor bis Ende des Jahres 2019 an. Da wechselseitige Beeinträchtigungen durch die beiden raumbedeutsamen Vorhaben zum gegenwärtigem Stand nicht ausgeschlossen werden können und das Ergebnis der Bundesfachplanung grundsätzlich im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Kiessandtagebau zu berücksichtigen ist, wird diesem Anliegen mit der **Maßgabe M 6** Rechnung getragen.

Um eine potenzielle Erdverkabelung durch den SuedOstLink zu ermöglichen und den Bereich zwischen der Bahntrasse und dem vorgesehenen Abbaufeld gegebenenfalls auch für weitere Leitungen anderer Betreiber (z.B. Wasserleitungen) vorzuhalten, wird von der 50 Hertz GmbH die Ausweisung eines 50 Meter breiten Schutzstreifens vorgeschlagen.

Im Zuge der Anhörung und der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Raumordnungsverfahren sind keine weiteren Hinweise eingegangen, die auf eine Erforderlichkeit zusätzlicher Leitungsvorhaben oder eine Abstandssicherung abzielen. Ein 50 Meter breiter Schutzstreifen östlich der bestehenden Bahnstrecke würde zu einer deutlichen Verkleinerung des geplanten Abbaufeldes und damit voraussichtlich zu einer Unrentabilität des Vorhabens führen. Vor dem Hintergrund der mit **Maßgabe M 6** formulierten Berücksichtigung der Entscheidung zur Bundesfachplanung wird seitens der oberen Landesplanungsbehörde daher von der Forderung zur Ausweisung eines Schutzstreifens Abstand genommen.

Von der Deutschen Telekom Technik GmbH wurden keine Einwände zum Vorhaben geäußert. Im Plangebiet befinden sich demnach keine Anlagen in Rechtsträgerschaft der Telekom. Auch seitens der Thüringer Netkom GmbH wurden keine Bedenken gegen den geplanten Kiessandtagebau vorgebracht. Durch das Vorhabengebiet verlaufen weder Informationskabel der Thüringer Energie AG noch der Thüringer Netkom GmbH.

Für den Bereich der Abfallwirtschaft sind innerhalb des Untersuchungsgebietes keine unmittelbaren Betroffenheiten erkennbar. Das für abfallrechtliche Zulassungen zuständige Referat 64 des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) weist in seiner Stellungnahme jedoch auf die etwa 200 Meter westlich vom Untersuchungsraum gelegene Deponie Ahlendorf-Silbitz hin. Bei dieser handelt es sich um eine ehemalige Betriebsdeponie in der Nachsorgephase.

Entsprechend den Ausführungen des Referates 64 des TLUBN ist sicherzustellen, dass das Bauvorhaben zu keinen Veränderungen der Grundwassersituation in Bezug auf die Deponie führt. Sollte es im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu einer Erhöhung des Grundwasserspiegels an der Deponie kommen, könnte dies im ungünstigsten Fall mit einem Wassereintritt und einer möglichen Auswaschung von Schadstoffen aus dem Deponiekörper einhergehen.

Wie im Rahmen der vorliegenden hydrogeologischen Studie aufgezeigt, sind die hydraulischen Auswirkungen des geplanten Abbaus auf die Grundwassersituation im Talbereich der Weißen Elster vernachlässigbar gering. Bei einer sachgemäßen Durchführung des geplanten Nassschnittverfahrens sind während und nach Abschluss der Abbauarbeiten demnach keine messbaren Auswirkungen auf die natürliche Grundwasserströmung zu erwarten. Mögliche Differenzen des Grundwasserflurabstandes liegen innerhalb der natürlichen Schwankungen und werden durch den nachweisbaren Einfluss der Weißen Elster als Vorfluter weitestgehend vom Wasserstand des Fließgewässers beeinflusst.

Von einem Zusammenwirken des Abbaubetriebes und der Deponie Ahlendorf-Silbitz ist aufgrund der nur minimalen Veränderung des Grundwasserspiegels, der Grundwasserfließrichtung sowie der Höhendifferenz zwischen dem geplanten Abbaugelände und dem Deponiekörper nicht auszugehen.

Um eine negative Beeinflussung der in den vorliegenden Antragsunterlagen bislang nicht aufgeführten Deponie Ahlendorf-Silbitz durch das Vorhaben ausschließen zu können, ist die Deponie im weiteren Planungsprozess als solche darzustellen. In diesem Zusammenhang ist durch den Vorhabenträger auch zu prüfen, inwieweit die Grundwassermessstelle Hy Silbitz 3/2001 in die Untersuchungen aufzunehmen ist. Diese liegt am nordwestlichen Rand des Untersuchungsraumes und ist im Gegensatz zur weiter entfernt gelegenen Grundwassermessstelle Hy Thiemendorf 106/1985 nicht in der vorliegenden hydrogeologischen Studie enthalten. (s. **Hinweis 2**)

Im Umfeld des geplanten Abbaufeldes sind gemäß dem Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) zwei Altablagerungen vorhanden. Hierbei handelt es sich um eine rekultivierte Ablagerungsfläche nördlich des bestehenden Schotterweges, die im Jahr 2005 nach einer Relevanzprüfung gelöscht wurde und um eine Verdachtsfläche etwa 50 Meter südlich des Vorhabengebietes. Die vermutlich bis 1990 für Haus- und Industriemüll betriebene Ablagerungsfläche wurde teilweise oberflächenabdichtet und rekultiviert.

Weitere Hinweise oder grundsätzliche Bedenken zu möglichen Altlasten oder Abfallbelangen wurden von den beteiligten Fachbehörden nicht geäußert. Die Beachtung geltender Vorschriften (z.B. KrWG, ThürBodSchG) wird eingefordert.

Wie aus den vorliegenden Unterlagen zum Raumordnungsverfahren hervorgeht, wird das Vorhabengebiet von keinem Trinkwasserschutzgebiet erfasst. Etwa 500 Meter südöstlich des geplanten Abbaufeldes befindet sich der vom Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg betriebene Tiefbrunnen Hy Silbitz 105E/1987. Die Trinkwasserschutzzone des Brunnens erfasst den südöstlichen Bereich des Untersuchungsraumes.

Die untere Wasserbehörde des Saale-Holzland-Kreises folgt in ihrer Stellungnahme den Ergebnissen der hydrogeologischen Untersuchungen, wonach eine Beeinflussung der Grundwassersquantität und –qualität des Brunnens durch den vorgesehenen Kiessandtagebau auszuschließen ist.

Entsprechend den vorliegenden Antragsunterlagen ist beim Trinkwasserbrunnen Hy Silbitz 105E/1987 von einem Grundwassereinzugsgebiet auszugehen, welches sich vom Brunnen aus in östliche und südöstliche Richtung orientiert und nicht bis an die Weiße Elster heranreicht. Das geplante Abbaufeld liegt damit außerhalb des ober- und unterirdischen Einzugsgebietes des zur Trinkwassergewinnung genutzten Brunnens.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen geht die untere Wasserbehörde des Saale-Holzland-Kreises davon aus, dass das geplante Bergbauvorhaben aus Sicht des Grund- und Trinkwasserschutzes genehmigungsfähig ist. Ungeachtet dessen ist nach Ansicht der Behörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ein abbaubegleitendes Grundwassermonitoring zu definieren. Der Vorhabenträger sieht, den Antragsunterlagen folgend, prinzipiell ein Grundwassermonitoring zur Kontrolle der Wasserstände und der Wasserbeschaffenheit in der Umgebung des Kiessandtagebaus vor.

Der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) teilt mit, dass seine Belange im vorgesehenen Tagebaugelände nicht berührt werden.

Der Regionalplan Ostthüringen führt zum Thema Wasserwirtschaft an, dass in allen Landesteilen eine qualitätsgerechte und stabile Trinkwasserversorgung gesichert werden soll. Durch den beabsichtigten Neuaufschluss eines Kiessandtagebaus in der Gemarkung Ahlendorf sind dahingehend keine Auswirkungen auf den Trinkwasserbrunnen Hy Silbitz 105E/1987 und die Trinkwasserversorgung zu erwarten.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist das Vorhaben bei Beachtung der unter A.II benannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

3.3 Soziale Infrastruktur

Die soziale Infrastruktur ist vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln. (ROG § 2 Abs. 3 Nr. 2)

In allen Landesteilen sollen Sportanlagen und -einrichtungen in zumutbarer Entfernung für alle sozialen Gruppen und Altersgruppen bedarfsgerecht zur Verfügung stehen. Standorte für Sportanlagen und -einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung sollen sich am System der Zentralen Orte orientieren ... (LEP 2025, G 2.5.6)

Das Netz vielfältiger Kultureinrichtungen soll bedarfsgerecht erhalten und weiterentwickelt werden. Die Entwicklung von Kultureinrichtungen und -angeboten mit mindestens regionaler Bedeutung soll sich in der Regel am Standortsystem der Zentralen Orte orientieren ... (LEP 2025, G 2.5.7)

In allen Landesteilen soll, orientiert am System der Zentralen Orte, eine gleichwertige, medizinisch leistungsfähige stationäre Versorgung der Bevölkerung aufgrund des bestehenden Netzes an Krankenhäusern sichergestellt werden ... (LEP 2025, G 2.5.8)

Der Ortsteil Ahlendorf gehört zur Gemeinde Crossen an der Elster, welche im RP-O kreisübergreifend mit der Stadt Bad Köstritz als Grundzentrum ausgewiesen ist. Mit Ausnahme von Ahlendorf werden keine weiteren Orte oder Siedlungsflächen vom Untersuchungsraum erfasst.

Im Rahmen der Funktionszuweisung als funktionsteiliges Grundzentrum verfügt der Ort Crossen an der Elster über die entsprechende Ausstattung zur Wahrnehmung der primären Bildungs-, Gesundheits- und Freizeitfunktion (u.a. Regelschule, Ärzte, Apotheke, Veranstaltungsstätte, Sportanlagen).

Im etwa 800 Meter nordöstlich gelegenen Ortsteil Ahlendorf sind hingegen keine sozialen Einrichtungen vorhanden, womit eine direkte Betroffenheit der sozialen Infrastruktur durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden kann.

Wie bereits im Kapitel 2 (Siedlungsstruktur) und 3.1 (Verkehrsinfrastruktur) beschrieben, ergeben sich negative Wirkungen auf Siedlungsflächen insbesondere durch Emissionen aus Fahrzeugbewegungen und durch die im Tagebaubetrieb eingesetzten Maschinen, Baugeräte und Technologien. Mit der Umsetzung der **Maßgabe M 1** geht die obere Landesplanungsbehörde davon aus, dass sich auch für Einrichtungen der siedlungsgebundenen sozialen Infrastruktur - etwa im angrenzenden funktionsteiligen Grundzentrum Crossen – keine Beeinträchtigungen ergeben.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange der sozialen Infrastruktur steht das Vorhaben nicht in Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung.

4. Freiraumstruktur

4.1 Hochwasserschutz

Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 6)

Zur Vermeidung von Hochwasserschäden und zur Regelung des Hochwasserabflusses sollen Überschwemmungsbereiche erhalten und Rückhalteräume geschaffen werden. (LEP 2025, G 6.4.2)

In den zeichnerisch in der Karte 10 dargestellten Risikobereichen Hochwassergefahr soll den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Schadensminimierung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. (LEP 2025, G 6.4.3)

Die natürlichen Retentionsfunktionen der Auen insbesondere von Saale, Weißer Elster, Pleiße, Weida, Orla, Roda, Schwarza, Sprotte, Schnauder, Wyhra, Wethau, Rinne und Sormitz sollen durch Fließgewässerrenaturierung sowie angepasste Flächennutzung und Landbewirtschaftung erhalten bzw. wiederhergestellt werden. (RP-O, G 4-7)

Die ... Vorranggebiete Hochwasserschutz sind für die Sicherung von Überschwemmungsbereichen zum vorbeugenden Hochwasserschutz vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. ...

- *HW-10 – Weiße Elster / Gera bis Landesgrenze Sachsen-Anhalt ... (RP-O, Z 4-2)*

In den Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz soll der Sicherung überschwemmungsgefährdeter Bereiche zum vorbeugendem Hochwasserschutz bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. ...

▪ hw-12 – Weiße Elster / Gera, Bad Köstritz bis Landesgrenze Sachsen-Anhalt ... (RP-O, G 4-8)

Östlich des Vorhabengebietes durchfließt die Weiße Elster den Bereich der Talau von Süden nach Norden, bevor sie entlang einer ausgeprägten Mäanderschleife weiter in Richtung Sachsen-Anhalt verläuft und im Stadtgebiet von Halle in die Saale mündet. Mit dem von der Weißen Elster gespeisten und künstlich angelegten Floßgraben sowie mehreren kleineren Gräben und Bächen wird der Untersuchungsraum von weiteren Fließgewässern gequert. Mit Ausnahme temporär wasserführender Senken im Bereich der ehemaligen Elsterarme sind im Untersuchungsgebiet keine Standgewässer vorhanden.

Der Bereich entlang der Weißen Elster ist im Untersuchungsraum großräumig als Überschwemmungsgebiet gesetzlich festgestellt worden und umfasst das Vorhabengebiet mit dem vorgesehenen Abbaufeld vollständig. Entsprechend der Thüringer Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Weißen Elster (...) vom 25. November 2005 dient das ausgewiesene Gebiet dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung sowie der Sicherung des Hochwasserabflusses. Ziel ist, eine zukünftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse im Bereich der Weißen Elster sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall zu verhindern.

In der Karte 10 des LEP 2025 ist die Weiße Elster als Risikobereich Hochwassergefahr dargestellt. Den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Schadensminimierung soll gemäß dem Grundsatz G 6.4.3 des LEP 2025 in diesen Bereichen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Im Regionalplan Ostthüringen ist der Großteil des Überschwemmungsgebietes der Weißen Elster und damit der überwiegende Teil des Untersuchungsraums als Vorranggebiet Hochwasserschutz HW-10 „Weiße Elster/Gera bis Landesgrenze Sachsen-Anhalt“ ausgewiesen. Das zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmte Gebiet ist für die Sicherung von Überschwemmungsbereichen zum vorbeugenden Hochwasserschutz vorgesehen.

Eine flächenmäßige Ergänzung dieses Vorranggebietes erfolgt westlich der Landesstraße L 1374 durch das Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz hw-12 „Weiße Elster / Gera, Bad Köstritz bis Landesgrenze Sachsen-Anhalt“.

Während der Untersuchungsraum großflächig vom Vorranggebiet HW-10 bzw. dem Vorbehaltsgebiet hw-12 erfasst wird, befinden sich nur der südliche Randbereich des geplanten Kiessandtagebaus sowie ein Teil des Zufahrtweges innerhalb des genannten Vorranggebietes Hochwasserschutz.

Zum geplanten Kiessandtagebau wurden im Rahmen der Anhörung und der Öffentlichkeitsbeteiligung unterschiedliche Bedenken im Hinblick auf die Belange des Hochwasserschutzes im Tal der Weißen Elster geäußert.

Die zum nördlich an Thüringen angrenzenden Burgenlandkreis gehörenden Gemeinden Kretzschau und Wetterzeube führen in ihren Stellungnahmen an, dass es sich bei dem geplanten Abbaufeld um eine der letzten größeren Polderflächen im Elstertal handelt. Durch das Fehlen solcher Überflutungsflächen würde im Falle eines Hochwasserereignisses die Überflutungsgefahr für Ortschaften flussabwärts steigen.

Der NABU e.V. und die Grüne Liga e.V. verweisen auf das Hochwasser der Weißen Elster im Jahr 2013 und die Notwendigkeit wasseraufnahmefähiger Retentionsflächen in der Elsteraue. Erheblichere Schäden seien demnach aufgrund der naturbelassenen und weiten Aue zwischen Gera und Zeitz verhindert worden.

Auch die Bürgerinitiative „Kiesabbau Crossen/Ahlendorf“ macht auf den Verlust eines Retentionsgebietes und die Verschärfung des Hochwasserrisikos infolge des geplanten Kiessandtagebaus aufmerksam. Durch Abflusshindernisse wie technische Einrichtungen, Baufahrzeuge oder Erdwälle werde das Hochwasserrisiko für Unterlieger signifikant erhöht. Aus Sicht der Bürgerinitiative steht das Vorhaben aufgrund des Funktionsverlustes für den Hochwasserschutz unter anderem den Grundsätzen G 6.4.2 und G 6.4.3 des LEP 2025, dem Ziel Z 4-2 des RP-O und der Festsetzung als Überschwemmungsgebiet entgegen.

Der Förderverein „Elsterfloßgraben e.V.“ bemängelt in seiner Stellungnahme die fehlende Auseinandersetzung mit Auswirkungen einer Beseitigung der Auenlandschaft als regionsübergreifendes Überschwemmungsgebiet. Zudem kritisiert man negative Auswirkungen auf den Floßgraben und eine Verlagerung der Hochwasserproblematik nach Sachsen-Anhalt.

Bei Gewährleistung des Wasserabflusses im Hochwasserfall geht die obere Landesplanungsbehörde - wie in der raumordnerischen UVP (s. Anhang 2) dargestellt - von keinen erheblichen Einschränkungen des Retentionsraumes durch den beabsichtigten Kiessandabbau aus.

Aufgrund der Lage des geplanten Abbaufeldes im Überschwemmungsgebiet der Weißen Elster gelten die Verbote des § 78 und 78a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Demnach ist es in festgesetzten Überschwemmungsgebieten unter anderem untersagt, Wälle oder ähnliche Anlagen zu errichten, die den Wasserabfluss behindern können.

Entsprechend der Stellungnahme des Referates 52 (Wasserrechtliche Zulassungsverfahren) des TLUBN sind temporäre Anlagen wie Rohstoffzwischenlager oder Schutzwälle im Fall des vorgesehenen Kiessandtagebaus daher so zu konzipieren, dass der Retentionsraumverlust im Überschwemmungsgebiet der Weißen Elster so gering wie möglich gehalten wird.

Der Vorhabenträger sieht entlang der westlichen Tagebaugrenze einen temporären Sicht- und Lärmschutzwall mit einer Schütthöhe von ca. zwei Meter aus vorhandenem Abraum vor. Dieser führt aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde aufgrund der Fließrichtung der Weißen Elster und dem bereits parallel verlaufenden Bahndamm zu keiner unmittelbaren zusätzlichen Beeinträchtigung des Wasserabflusses im Hochwasserfall.

Mit der **Maßgabe M 7** soll gewährleistet werden, dass auch zum Einsatz kommende Fahrzeuge, Baugeräte und technische Anlagen im Hochwasserfall kein erhebliches Abflusshindernis darstellen und der Retentionsraumverlust innerhalb des vorgesehenen Kiessandtagebaus minimiert wird. Damit werden die Forderungen von Fachbehörden und Bürgerinitiativen aufgenommen und die gesetzlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes beachtet.

Zu einer schadlosen Abführung von Hochwasser gehört auch, durch geeignete Maßnahmen das Risiko eines Austritts von Betriebsstoffen aus den eingesetzten Maschinen und Geräten im Falle eines Übertritts der Weißen Elster zu vermeiden.

Das Referat 43 (Flussgebietsmanagement) des TLUBN geht davon aus, dass im Zuge der Schaffung eines naturnahen Sees auf einer vergleichsweise kleinen Fläche von etwa 5,8 ha die spezifische Wirkung des Sees als Wasserfläche bei großflächigen Überschwemmungen marginalisiert bis aufgehoben wird.

Bei Sicherstellung des Hochwasserabflusses sind somit sowohl während des Tagebaubetriebes als auch nach Abschluss des Rohstoffabbaus keine maßgeblichen Beeinträchtigungen für das Überschwemmungsgebiet und den Hochwasserschutz zu erwarten. Dies betrifft sowohl den Bereich des geplanten Abbaufeldes als auch stromabwärts gelegene Flächen in Sachsen-Anhalt und den westlich des Vorhabengebietes verlaufenden Floßgraben.

Zur Konzeption des Hochwasserschutzes in Thüringen wurde vom Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz im Jahr 2016 das Landesprogramm Hochwasserschutz 2016 bis 2021 herausgegeben. Die Koordinierung und Umsetzung der festgelegten Maßnahmen erfolgt durch die Thüringer Landgesellschaft mbH (ThLG) und umfasst unter anderem die Verbesserung des Hochwasserschutzes (Gewässer- und Auenrenaturierung) an der Weißen Elster.

Das für wasserrechtliche Genehmigungsverfahren zuständige Referat 53 des TLUBN weist in seiner Stellungnahme zum vorliegenden Raumordnungsverfahren darauf hin, dass für den Bereich Crossen-Ahlendorf Ende 2018 die Planfeststellung für den Hochwasserschutz durch die ThLG beantragt wurde. Die geplanten Maßnahmen im Umfeld des Vorhabengebietes sehen neben der Errichtung einer Hochwasserschutzmauer am Ortsrand von Ahlendorf und der abschnittswisen Ufersicherung auch die Wiederanbindung eines rechten Altarmes der Weißen Elster vor.

Mit den Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sind Auswirkungen verbunden, die im weiteren Planungsprozess zum vorgesehenen Kiessandtagebau zu berücksichtigen sind. Hierzu gehört nach Auskunft der oberen Wasserbehörde etwa die Beachtung der Standsicherheit des verbleibenden Dammes zwischen Tagebau und Gewässer infolge möglicher verstärkter Strömungsangriffe durch die Wiedereinbindung eines Altarmes der Weißen Elster.

Entsprechend der **Maßgabe M 8** sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens die beabsichtigten Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes - ebenso wie Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur (Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz 2016-2021, s. Kapitel 4.6) – in die weiteren Planungen zum Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte Ahlendorf einzubeziehen. Mit der **Maßgabe M 8** wird auch der Forderung der Gemeinde Crossen an der Elster nach einer Abstimmung des Vorhabens mit der Planung des Hochwasserschutzes Rechnung getragen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG OT) geht in ihrer Stellungnahme auf die regionalplanerische Abwägung hinsichtlich bestehender Raumnutzungsansprüche (Hochwasserschutz, Landwirtschaft, Freiraumsicherung) im Bereich des geplanten Kiessandtagebaus ein. Im Rahmen der Planaufstellung sei demnach unter Berücksichtigung der Rohstoffversorgungssituation im Umfeld des Oberzentrums Gera und unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit von Rohstofflagerstätten der Belang der Rohstoffgewinnung hoch gewichtet worden. Der überwiegende Teil des vorgesehenen Abbaufeldes ist in der Raumnutzungskarte als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe ausgewiesen und hat für die Rohstoffgewinnung somit ein besonderes raumordnerisches Gewicht. (s. Kapitel 4.4)

Der südliche Abschluss des Vorhabengebietes und ein Teil der Zuwegung gehören zum großflächig bestimmten Vorranggebiet Hochwasserschutz. Der Begründung zum Ziel Z 4-2 des RP-O ist zu entnehmen, dass die Ausweisung der Vorranggebiete Hochwasserschutz mit der Zielstellung der Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen und der Risikovorsorge in potentiell überflutungsgefährdeten Bereichen erfolgte. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind daher in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.

Das Vorranggebiet HW-12 wird durch den beabsichtigten Tagebau nur in sehr geringem Ausmaß beansprucht. Aus raumordnerischer Sicht wird mit dem geplanten Vorhaben zudem nicht in einem solchen Umfang in das Überschwemmungsgebiet eingegriffen, dass dadurch die räumlichen Voraussetzungen für den Hochwasserschutz in gravierendem Maß beeinträchtigt werden könnten.

Auch für das sich nördlich der Landesgrenze anschließende Vorranggebiet Hochwasserschutz HW-7 des Regionalen Entwicklungsplanes Halle ergeben sich somit keine Beeinträchtigungen. Gemäß der Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt als oberste Landesplanungsbehörde ist das Vorranggebiet durch den geplanten Kiessandtagebau nur unwesentlich bzw. indirekt betroffen. Unmittelbare negative Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung in Sachsen-Anhalt werden durch die Behörde nicht gesehen.

Den Stellungnahmen der zuständigen Wasserbehörden sind – bei Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen - keine generellen Ablehnungsgründe zu entnehmen. Die konkrete Aus-

gestaltung des Vorhabens ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Hochwasserschutzmaßnahmen an der Weißen Elster (s. **Maßgabe M 8**) im nachfolgenden wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren festzulegen.

Unter Beachtung der **Maßgaben M 7** und **M 8** geht die obere Landesplanungsbehörde davon aus, dass für den Belang des Hochwasserschutzes keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die **Maßgabe M 7** setzt in besonderem Maße auch die grundsätzliche Forderung der Grundsätze G 6.4.2 und G 6.4.3 des LEP 2025 um, wonach Überschwemmungsgebiete erhalten und dem vorbeugenden Hochwasserschutz bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange des Hochwasserschutzes ist das geplante Vorhaben bei Beachtung der unter A.II benannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

4.2 Landwirtschaft

Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 4)

Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 5)

Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Böden sollen als Produktionsgrundlage bewahrt und die Fruchtbarkeit der Böden erhalten werden. (LEP 2025, G 6.2.1)

In den zeichnerisch in der Karte 10 dargestellten Freiraumbereichen Landwirtschaft soll der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. (LEP 2025, G 6.2.2)

Die Entwicklung einer vielseitigen, leistungsfähigen und nachhaltigen Agrarstruktur in Ostthüringen soll

- zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und Stabilisierung der sozioökonomischen Struktur der Ländlichen Räume,
- zum Erhalt und zu einer ausgewogenen Weiterentwicklung und ökologischen Stabilisierung der gewachsenen Kulturlandschaften,
- zur Sicherung eines umfassenden regionalen Angebotes an hochwertigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- zur verstärkten Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Bioenergie beitragen. (RP-O, G 4-10)

Die ... zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sind für eine nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. ...

- LB-55 – Eisenberg / Etzdorf / Thiemendorf / Walpernhain ... (RP-O, Z 4-3)

Der durch das Vorhaben berührte Raum im nördlichen Saale-Holzland-Kreis ist von einem hohen Anteil landwirtschaftlicher Flächennutzung geprägt. Sowohl der Bereich des geplanten Abbaufeldes als auch die sich direkt anschließenden Flächen werden - zum Teil bis an die Ufer der Weißen Elster heran - überwiegend landwirtschaftlich durch Ackerbau genutzt. Durch den vorgesehenen Kiessandtagebau östlich der Ortslage Ahlendorf kommt es zu einem Entzug von insgesamt ca. 7 bis 8 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Mit der Schaffung eines bleibenden Gewässers im Anschluss an den Tagebaubetrieb wird der mit guten Bodeneigenschaften ausgestatteten Abbaufäche dauerhaft ihre bisherige landwirtschaftliche Nutzung genommen.

Das Vorhabengebiet befindet sich entsprechend der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Ostthüringen außerhalb von ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Landwirtschaftlichen Bodennutzung.

Westlich der Landesstraße L 1374 schließt sich in einer Entfernung von ca. 150 Metern zum geplanten Abbaugebiet das großflächige Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-55 „Eisenberg / Etzdorf / Thiemendorf / Walpernhain“ an. Die für eine nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung vorgesehene Fläche ist zudem in der Karte 10 des LEP 2025 als Freiraumbereich Landwirtschaft dargestellt.

Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR, Referat 42 Agrarstruktur) geht aufgrund des beträchtlichen Flächenverlustes für die Landwirtschaft davon aus, dass die Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur in erheblichem Maße beeinträchtigt werden. Durch den geplanten Kiessandabbau werden demnach hochwertige Ackerflächen der Nutzungseignungsklasse 4 dauerhaft entzogen.

Um aus Sicht der Landwirtschaft eine langfristige, funktionsgerechte und wettbewerbsfähige Produktion im Untersuchungsgebiet zu ermöglichen, sind die vorhandenen Betriebs- und Flurstrukturen zu erhalten oder neu zu gestalten. Dazu sind nach Ansicht der Behörde die ansässigen Agrarbetriebe in die Planung vor und während der Bauphase mit einzubeziehen. Um eine Vernässung umliegender Flächen auszuschließen, sind zudem landwirtschaftliche Dränanlagen im Fall baubedingter Beschädigungen funktionsfähig wiederherzustellen.

Das TLLLR macht weiterhin darauf aufmerksam, dass im Anschluss an den Tagebaubetrieb verbleibende Gewässer so anzuordnen sind, dass hierdurch keine Zerstückelung der ackerbaulichen Fläche verursacht wird. Landwirtschaftliche Splitterflächen in Randbereichen sollen somit vermieden werden.

Während des gesamten Vorhabens soll landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen mittels der vorhandenen Wirtschaftswege ein störungsfreies Bewirtschaften der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen gewährleistet werden. Das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation weist diesbezüglich darauf hin, dass für die im Rahmen der Abraumpföderung genutzten ländlichen Wege nach Abschluss der Arbeiten der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen ist.

Zu beachten ist nach Ansicht des Referates 42 des TLLLR das vom Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation geplante Flurbereinigungsverfahren „Weiße Elster I“. Aufgrund der räumlichen Ausdehnung des Verfahrens auf die Gemarkung Ahlendorf und das geplante Abbaufeld ist die vorliegende Planung zum Kiessandabbau mit der zuständigen Behörde abzustimmen (s. **Maßgabe M 9**).

Aufgrund der hohen Betroffenheit der Landwirtschaft geht das TLLLR in seiner Stellungnahme davon aus, dass naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Landwirtschaft und die Agrarstruktur besonders berücksichtigen müssten. Hierzu wird auf § 15 Abs. 3 des Gesetzes des Bundes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 verwiesen, wonach bei Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen sind nach Möglichkeit innerhalb der Abbaufäche, auf jeden Fall jedoch außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen zu planen. Das zuständige Fachreferat des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum kommt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu dem Ergebnis, dass dem Vorhaben unter Beachtung der genannten Forderungen und Hinweise grundsätzlich zugestimmt werden kann.

Die Grüne Liga e.V. und die Schwalbenhof eG verweisen in ihren Stellungnahmen auf die mit dem Verlust der landwirtschaftlichen Nutzung einhergehende Vernichtung des Bodens als Produktionsfaktor. Gemäß der Bürgerinitiative „Kiesabbau Crossen/Ahlendorf“ stehen dem Vorhaben die Grundsätze G 6.2.1 und G 6.2.2 des LEP 2025 entgegen. Demnach sei der

Kiessandabbau mit einem vollständigen Verlust der Böden hoher Güte und somit dem Verlust der landwirtschaftlichen Produktion verbunden.

Wie im Rahmen der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung (s. Anhang 2) dargestellt, wird die geplante Abbaufäche in Folge des Rohstoffabbaus ihrer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Mit dem beabsichtigten Abtrag von ca. 7 bis 8 ha Boden ist ein Verlust der natürlich gewachsenen Bodenstruktur und damit eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der Agrarlandschaft in diesem Bereich verbunden.

Um die Beanspruchung umliegender landwirtschaftlicher Nutzflächen und Wege während der Vorbereitungs-, Abbau- und Rekultivierungsphase auf das notwendige Maß zu beschränken, sind im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren die landwirtschaftlichen Interessen besonders zu berücksichtigen. Hierzu gehört neben dem Erhalt vorhandener Wirtschaftswege (**Maßgabe M 4**) die Abstimmung des Vorhabenträgers mit den ansässigen Agrarbetrieben und den zuständigen Landwirtschaftsbehörden.

Mit der Formulierung der **Maßgabe M 10** möchte die obere Landesplanungsbehörde erreichen, dass zusätzliche Beeinträchtigungen für die landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld des Vorhabengebietes mittels geeigneter Maßnahmen vermieden werden.

Hierzu gehören auch die vom Referat 42 des TLLLR angesprochenen Fragen der Kompensation. Die konkrete Planung zu erforderlichen Kompensationsmaßnahmen soll im Rahmen der Planfeststellung erfolgen, sodass nach derzeitigem Stand von keiner Inanspruchnahme bestimmter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgegangen werden kann.

Die Forderung des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, dass die entsprechenden Maßnahmen im Zuge der nachfolgenden Planung nicht zu einem weiteren Entzug landwirtschaftlicher Produktionsfläche führen, wird unter raumordnerischen Gesichtspunkten unterstützt und mit der **Maßgabe M 10** aufgenommen.

In diesem Sinne wird dem Grundsatz G 6.2.1 des LEP 2025 entsprochen, wonach für die Landwirtschaft besonders geeignete Böden als Produktionsgrundlage bewahrt werden sollen.

Trotz der fast ausschließlichen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Rohstoffgewinnung besteht aus raumordnerischer Sicht bei Berücksichtigung der **Maßgaben M 4** und **M 10** im weiteren Planungsprozess kein grundsätzlicher Widerspruch zu den landwirtschaftlichen Belangen.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange der Landwirtschaft ist das geplante Vorhaben bei Beachtung der unter A.II benannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

4.3 Forstwirtschaft

Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 4)

Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 5)

Die Erhöhung des Waldanteiles soll bevorzugt in den waldarmen Teilräumen der Planungsregion

- Altenburger Land,
- Ronneburger Acker- und Bergbaugesbiet,
- Nördlicher Bereich der Saale-Sandstein-Platte,
- Nördlicher Bereich der Ilm-Saale-Ohrdrufer Platte,
- Innerthüringer Ackerhügelland / Weißenfelser Lößplatten

erfolgen. (RP-O, G 4-15)

Mit Ausnahme von Auwaldbeständen unterschiedlicher Ausprägung im Tal der Weißen Elster liegt der Untersuchungsraum zum geplanten Kiessandtagebau in einer waldarmen Niederungslandschaft. Waldflächen mit einer Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion entsprechend dem Bundeswaldgesetz bzw. dem Thüringer Waldgesetz sind nicht vorhanden.

Als übergeordnetes Ziel der Renaturierungsmaßnahmen sieht der Vorhabenträger die Optimierung der Gestaltung des entstehenden Gewässers für die Belange des Natur- und Artenschutzes vor. In diesem Zusammenhang ist auch die Etablierung eines Auwaldes am Westufer der Weißen Elster geplant.

Das beteiligte Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft kommt als oberste Forstbehörde unter Abstimmung mit der unteren Forstbehörde zu dem Ergebnis, dass mit dem Vorhaben weder eine direkte Inanspruchnahme von Waldflächen noch eine indirekte Beeinträchtigung der umliegenden Waldflächen verbunden ist. Zudem sind für das Vorhabengebiet keine Erfordernisse der Raumordnung mit forstlichem Hintergrund festgelegt. Gegen den geplanten Kiessandabbau ergeben sich aus forstfachlicher und forstrechtlicher Sicht somit keine Bedenken.

Im Zuge der Anhörung und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Raumordnungsverfahren wurden im Hinblick auf forstwirtschaftliche Belange keine weiteren Hinweise oder Bedenken geäußert.

Auf der Ebene der Raumordnung ergeben sich unter Zugrundelegung der forstbehördlichen Stellungnahme keine grundlegenden Ausschlusskriterien hinsichtlich der Belange der Forstwirtschaft. Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Waldmehrung, die im RP-O ausgewiesen sind, befinden sich nicht im Untersuchungsraum des Vorhabens.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange der Forstwirtschaft steht das Vorhaben nicht in Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung.

4.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 4)

Die in Thüringen vorhandenen Rohstoffpotenziale sollen bei der Abwägung mit konkurrierenden Funktionen oder Nutzungen besondere Berücksichtigung finden. (LEP 2025, G 6.3.1)

In den nachfolgend aufgeführten Räumen mit besonderem Koordinierungsbedarf soll der kurz- bis mittelfristigen Rohstoffgewinnung im Umfang des unter Berücksichtigung der Substituierungsmöglichkeiten nachgewiesenen Bedarfs und im Übrigen der langfristigen Sicherung der Rohstoffpotenziale bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen das notwendige Gewicht beigemessen werden. ...

10 Tal der Weißen Elster nördlich von Gera bis zur Landesgrenze ... (LEP 2025, G 6.3.2)

Der möglichst vollständige Abbau im Bereich vorhandener Gewinnungsstellen und deren Erweiterung soll zur Minimierung der Beeinträchtigungen einem Aufschluss neuer Lagerstätten vorgezogen werden. Die ausgebeuteten Lagerstätten sollen sich nach der Rekultivierung und Renaturierung funktionsgerecht in die Umgebung einfügen. (LEP 2025, G 6.3.3)

Der Bedarf an Massenbaurohstoffen und anderen Rohstoffen soll in der Planungsregion Ostthüringen mittel- bis langfristig weitgehend aus eigenem Aufkommen und in entsprechender Quantität und Qualität unter Berücksichtigung der Nutzung von Recyclingmaterialien gedeckt werden. (RP-O, G 4-17)

Unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit von Lagerstätten und der Rohstoffart soll mittel- bis langfristig eine verbrauchernahe, räumlich ausgewogene Verteilung der Gewinnungsstandorte gesichert werden. (RP-O, G 4-18)

In den ... Vorbehaltsgebieten Rohstoffe soll der langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung und dem Rohstoffabbau bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. ...

▪ *kis-13 – Ahlendorf ... (RP-O, G 4-20)*

Die Rekultivierung von Abbauflächen sowie die für die Folgenutzung erforderlichen Maßnahmen sollen insbesondere bei größeren Abbauvorhaben parallel zum laufenden Abbau erfolgen. Die Folgenutzungen abgebauter Flächen sollen frühzeitig festgelegt und realisiert werden und vor allem die Wiedereingliederung in die umgebenden Nutzungs- und Funktionsfestlegungen gewährleisten.

In Abhängigkeit von den jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten sollen dabei

- *der Teilraum durch Schaffung von Arealen für den Schutz und die Entwicklung artenreicher Tier- und Pflanzengesellschaften einschließlich Sukzessionsflächen ökologisch aufgewertet,*
 - *das Landschaftsbild aufgewertet,*
 - *der Waldanteil erhöht,*
 - *landwirtschaftliche Nutzflächen wiederhergestellt und*
 - *Erholungsmöglichkeiten geschaffen*
- werden. (RP-O, G 4-21)*

Wie aus der Karte 11 des LEP 2025 hervorgeht, beschränkt sich das Potenzial an oberflächennahen Kiessandlagerstätten im Saale-Holzland-Kreis auf insgesamt drei Bereiche. Neben einer größeren Fläche im Bereich der Saale nördlich von Jena und dem Umfeld der Stadt Schkölen zählt auch der Bereich entlang der Weißen Elster zwischen Gera und der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt zu den Rohstoffpotenzialflächen für den Abbau von Kiessand. Dem Grundsatz G 6.3.2 des LEP 2025 folgend soll in diesen Räumen mit besonderem Koordinierungsbedarf der kurz- bis mittelfristigen Rohstoffgewinnung und der langfristigen Sicherung der Rohstoffpotenziale bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen das notwendige Gewicht beigemessen werden.

Mit Ausnahme des südlichen Randbereiches ist die geplante Abbaufläche in der Raumnutzungskarte des RP-O als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe kis-13 „Ahlendorf“ ausgewiesen. Begrenzt wird das Vorbehaltsgebiet vom Vorranggebiet Hochwasserschutz HW-10 „Weiße Elster/Gera bis Landesgrenze Sachsen-Anhalt“ (s. Kapitel 4.1).

Auch im Rahmen der derzeitigen Fortschreibung des Regionalplanes ist die Fläche entsprechend dem Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“ vom 30. November 2018 als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung bestimmt. (Bei der fehlenden Darstellung des Gebietes im Entwurf der Raumnutzungskarte handelt es sich um einen technischen Fehler, der bereits korrigiert wurde.)

Gemäß dem Grundsatz G 4-20 des RP-O und der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen soll in den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten Rohstoffe der langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung und dem Rohstoffabbau bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Gegenüber den Vorranggebieten Rohstoffe hat der Plangeber mit den textlich und zeichnerisch bestimmten Vorbehaltsgebieten Lagerstättenbereiche ausgewiesen, in denen die Belange der Rohstoffsicherung/-gewinnung nicht abschließend mit anderen Raumnutzungsansprüchen abgewogen werden konnten. Aufgrund des Fehlens von genauen rohstoffgeologischen Aufsuchungsergebnissen oder detaillierten Aussagen zu Abbauvorhaben war eine abschließende regionalplanerische Abwägung folglich nicht möglich bzw. nicht sinnvoll.

Im Fall des vorliegenden Vorbehaltsgebietes Rohstoffe kis-13 „Ahlendorf“ hat der Plangeber den Belang der Rohstoffgewinnung hinsichtlich weiterer bestehender Raumnutzungsansprüche (Hochwasserschutz, Landwirtschaft, Freiraumsicherung) hoch gewichtet. Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen führt dazu in ihrer Stellungnahme aus, dass die Rohstoffversorgungssituation im Umfeld des Oberzentrums Gera und die Standortgebundenheit von Rohstofflagerstätten im Fall der Ausweisung des Gebietes kis-13 besondere Berücksichtigung fanden. Die Lagerstätte Ahlendorf sei demnach ein wichtiger Bestandteil der regionalen Gesamtkonzeption zur Rohstoffsicherung und -versorgung in Ostthüringen.

In Auswertung der Antragsunterlagen ergeben sich für den Plangeber diesbezüglich keine neuen Einschätzungen auf regionalplanerischer Ebene. Es wird davon ausgegangen, dass dem Belang der Rohstoffsicherung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen im Raumordnungsverfahren ein besonderes Gewicht beigemessen wird.

Die Abteilung Geologie und Bergbau des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) teilt mit, dass sich hinsichtlich der zu vertretenden Belange (u.a. Geologie/Rohstoffgeologie, Bodengeologie) keine Bedenken gegen das Vorhaben ergeben. Es wird darauf hingewiesen, dass Erdaufschlüsse und größere Baugruben gemäß dem Lagerstätten-gesetz 14 Tage vor Baubeginn dem TLUBN anzuzeigen sind. Zudem bittet man darum, die Übergabe der Schichtenverzeichnisse nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen zu veranlassen. Im Interesse der entsprechenden Berücksichtigung dieser Anforderungen im nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren wird der **Hinweis 3** in die landesplanerische Beurteilung aufgenommen. Das Referat 86 (Umweltschutz, Markscheidewesen) des TLUBN führt aus, dass durch das Vorhaben keine bergbaulichen Belange berührt werden. Gewinnungs- oder Aufsuchungs-beberechtigungen gemäß dem Bundesberggesetz seien weder beantragt noch erteilt worden. Zudem liegen keine Hinweise auf Gefährdung durch Altbergbau, Halden und Restlöcher oder unterirdische Hohlräume im Sinne des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes vor.

Die Industrie- und Handelskammer Ostthüringen vertritt in ihrer Stellungnahme den Standpunkt, dass vor dem Hintergrund einer Hochkonjunktur der Bauwirtschaft eine regionale Rohstoffversorgung, gerade mit Massenbaustoffen wie Kies und Sand, von besonderer Bedeutung ist. Die Umsetzung des Vorhabens ermöglicht dem Vorhabenträger einen Weiterbetrieb seiner Produktionsstandorte in Ostthüringen, wodurch ein Beitrag zur Sicherung der regionalen Bauversorgung erreicht werden kann. Durch die räumliche Nähe des Projektstandortes zu den bestehenden Produktionsstandorten ist hierfür nach Ansicht der IHK zudem ein nur verhältnismäßig geringer Transportaufwand erforderlich.

Seitens von Umweltverbänden, Bürgerinitiativen und Vereinen wird im Rahmen der Anhörung und Öffentlichkeitsbeteiligung hingegen die grundsätzliche Notwendigkeit des Vorhabens hinterfragt. Entsprechend der Stellungnahme der Grünen Liga e.V. muss das Vorhaben neben den Erfordernissen der Raumordnung auch vor dem Hintergrund des Rohstoffbedarfes und der aktuellen Entwicklungen der Rohstoffgewinnung geprüft werden. Nach Angaben des Verbandes ist die derzeitige Entwicklung der Rohstoffgewinnung in Thüringen und insbesondere im Bereich Kiessand rückläufig. Zudem ständen bereits in ausreichendem Maße genehmigte Felder zur Verfügung, sodass sich das Vorhaben aus rein unternehmerischen Interessen begründe.

Die Bürgerinitiative „Kiesabbau Crossen/Ahlendorf“ stellt in ihrer Stellungnahme fest, dass der Flächenumfang und der angegebene Abbaue Zeitraum für ein Bergbauvorhaben äußerst gering und unüblich ist. Von mehreren Seiten wird in diesem Zusammenhang die Vermutung geäußert, dass im Anschluss an den geplanten Kiessandtagebau eine Erweiterung des Aufschlusses in Richtung Süden erfolgt. Von der Bürgerinitiative „Kiesabbau Crossen/Ahlendorf“ wird daher im Rahmen des Raumordnungsverfahrens gefordert, jegliche Erweiterungen des Kiessandtagebaus auszuschließen.

Der NABU, Landesverband Thüringen e.V. kritisiert, dass alternative Möglichkeiten zur Erschließung der Rohstoffe Kies und Sand in grundwasserfernen Vorkommen Ostthüringens (z.B. Raum Altenburg, Schkölen) nicht geprüft wurden.

Weitere Äußerungen zum ROV, die sich auf Auswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung bzw. einzelne Umweltaspekte beziehen und keinen unmittelbaren Bezug zum Thema Rohstoffsicherung und –gewinnung aufweisen, werden in den übrigen Kapiteln der landesplanerischen Beurteilung berücksichtigt.

Aus raumordnerischer Sicht ist festzustellen, dass der geplante Kiessandtagebau eine Fläche betrifft, deren grundsätzliche Eignung für die Rohstoffsicherung und -gewinnung bereits durch die Darstellung als Rohstoffpotenzialfläche in der Karte 11 und dem Grundsatz G 6.3.2 des LEP 2025 sowie durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Rohstoffe im RP-O dokumentiert wird (G 4-20).

Auch aus den vorliegenden Antragsunterlagen und den enthaltenden Aussagen zur Vorratsberechnung und zum Abbaukonzept lässt sich eine generelle Eignung des Gebietes für den Kiessandabbau ableiten.

Der Vorhabenträger beabsichtigt, durch den Aufschluss des Kiessandtagebaus Ahlendorf die notwendige Rohstoffversorgung seiner Betonwerke sicherzustellen. Ein Verzicht auf den vorgesehenen Tagebau stellt seiner Einschätzung nach keine Planungsalternative dar.

Gemäß der Begründung zum Grundsatz G 4-20 des RP-O soll mit der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Rohstoffe die Rohstoffbereitstellung an vergleichsweise konfliktarmen Standorten ermöglicht werden. Die ausgewiesenen Flächen dienen auch der wirtschaftlichen In-Wert-Setzung von Rohstoffpotenzialen, dem Erhalt entsprechender Erschließungsmöglichkeiten sowie den dafür notwendigen infrastrukturellen Rahmenbedingungen und der Freihaltung vor Planungen und Maßnahmen, die einen späteren Rohstoffabbau verhindern oder erheblich erschweren können.

Die Prüfung der rohstoffwirtschaftlichen Notwendigkeit des Vorhabens ist nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens, da dieses Verfahren grundsätzlich keine Bedarfsprüfung vorsieht.

Entsprechend der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen ist die Lagerstätte Ahlendorf ein wichtiger Bestandteil der regionalen Gesamtkonzeption zur Rohstoffsicherung und -versorgung in Ostthüringen. Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde ist somit von einer grundsätzlichen Tauglichkeit der Vorhabenfläche für den Kiessandabbau auszugehen und eine für die raumordnerische Beurteilung ausreichende und schlüssige Darlegung zum Thema Bedarf gegeben.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die wirtschaftliche In-Wert-Setzung des Rohstoffpotenzials grundsätzlich im Sinne des Grundsatzes G 4-20 und daher mit der Ausweisung des Vorbehaltsgebietes vereinbar ist.

Mit dem vorgesehenen Abtransport der Fertigprodukte in die Betonwerke Gutenborn OT Schellbach, Porstendorf (nordöstlich von Triptis) und Eisenberg besteht, auch vor dem Hintergrund der mit dem Transport verbundenen Beeinträchtigungen (siehe Kapitel 2 und 3), eine vergleichsweise verkehrsgünstige Anbindung des Vorhabengebietes zu den bestehenden Produktionsstandorten.

Der geplante Kiessandabbau im Vorbehaltsgebiet kis-13 „Ahlendorf“ entspricht damit den Grundsätzen G 4-17 und G 4-18 des Regionalplanes Ostthüringen. Danach soll der Bedarf an Massenbaurohstoffen wie Kiessande aufgrund bedeutender Rohstofflagerstätten in der Planungsregion weitgehend aus eigenem Aufkommen gedeckt und eine verbrauchernahe, räumlich ausgewogene Verteilung der Gewinnungsstandorte gesichert werden.

Das vom Vorhabenträger vorgelegte Wiedernutzbarmachungskonzept sieht die Entstehung und Entwicklung eines naturnahen Sees vor. Die geplanten Arbeiten zur Rekultivierung, Renaturierung und Nachpflege des Abbaugebietes sollen dabei sukzessiv nachlaufend zur Auskiesung des Feldes vonstattengehen und nach Gewinnungsende noch weitere ca. vier Jahre

andauern. Alle Anlagen und Maschinen des Tagebaus sollen ebenso wie gegebenenfalls noch vorhandene Halden und Wälle zurückgebaut und das umgebene Gebiet landschaftlich angepasst und aufgewertet werden.

Die geplante Rekultivierung entspricht damit sowohl hinsichtlich der parallel zum Abbau vorgesehenen Maßnahmen als auch hinsichtlich der anzustrebenden Freiraumnutzung und Wiedereingliederung in die umgebende Landschaft dem Grundsatz G 4-21 des RP-O. Insbesondere die Gestaltung der entstandenen Kiesgrube für die Belange des Natur- und Artenschutz geht als übergeordnetes Ziel der Renaturierungsmaßnahmen mit einer Entwicklung artenreicher Tier- und Pflanzengesellschaften im Sinne des Grundsatzes G 4-21 einher.

Grundlage der landesplanerischen Beurteilung sind die Ermittlung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf die raumbezogenen Belange. In den eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers finden sich keine Hinweise auf eine mögliche (südliche) Erweiterung des geplanten Kiessandtagebaus. Aufgrund der nicht über Vermutungen hinausgehenden Ausführungen im Rahmen der Anhörung und der Öffentlichkeitsbeteiligung beschränkt sich die raumordnerische Abwägung daher auf den geplanten Abbau von Kiessand auf einer Fläche von etwa 6,45 ha. Durch die vom Vorhabenträger kalkulierte jährliche Flächeninanspruchnahme von ca. 1,9 ha und einen zeitlich begrenzten Eingriff von 3,5 Jahren wird eine schnelle Rekultivierung innerhalb der Elsteraue gefördert.

Für die obere Landesplanungsbehörde ergeben sich bezogen auf die Rohstoffsicherung und -gewinnung keine Sachverhalte, die einer raumverträglichen Einordnung des Vorhabens entgegenstehen.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung steht das Vorhaben nicht in Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung.

4.5 Tourismus und Erholung

Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 4)

Der Sicherung und Entwicklung des zeichnerisch in der Karte 5 dargestellten Radfern- sowie Radhauptnetzes soll bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. (LEP 2025, G 4.5.15)

Der Entwicklung der regionsprägenden Kulturlandschaften mit besonderer Eigenart ...

- *des Tales der Weißen Elster einschließlich Nebentäler ...*

soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. (RP-O, G 1-5)

In den Touristischen Infrastrukturachsen ...

- *Elstertal ...*

sollen touristische Infrastrukturen bevorzugt ausgebaut und überörtlich zur Verfügung gestellt werden. (RP-O, G 4-31)

Die touristische Infrastruktur entlang der Touristischen Infrastrukturachse Elstertal soll weiterentwickelt, ausgebaut und vernetzt werden. Die touristischen Akteure entlang der Touristischen Infrastrukturachse Elstertal, der Stadt Gera, im Vogtland und Thüringer Saaleland sollen zusammenarbeiten und für den touristischen Gesamttraum höhere wirtschaftliche Effekte erzielen. (RP-O, G 4-34)

Für die Naherholung geeignete Freiräume zwischen den Siedlungen sollen in ihrer Funktion erhalten und infrastrukturell aufgewertet werden. (RP-O, G 4-37)

Die überregionalen Radwege

▪ *Elsterradweg ...*

sollen unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange ausgebaut, ergänzt, gewartet sowie untereinander und mit den benachbarten Regionen vernetzt werden. (RP-O, G 4-41)

Die vorgesehene Vorhabenfläche und der Untersuchungsraum befinden sich außerhalb der im LEP 2025, Grundsatz G 4.4.1 und Karte 5, ausgewiesenen Schwerpunkträume für den Tourismus. Am östlichen Randbereich wird der Untersuchungsraum durch den östlich der Weißen Elster verlaufenden Elsterradweg gequert, der zum Radfernnetz (Landesnetz, Route I-08) gehört.

Entsprechend den Darstellungen in der Raumnutzungskarte und der Karte 4-1 Tourismus des RP-O liegt der Untersuchungsraum außerhalb von Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung und abseits von Orten mit Tourismus- und Erholungsfunktion. Die nächstgelegenen Regional bedeutsamen Tourismusorte sind die Städte Eisenberg und Bad Köstritz (beide Kultur- und Bildungstourismus).

Gemäß dem am 30. November 2018 von der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen beschlossenen Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“ ist u.a. im Bereich des geplanten Kiessandtagebaus die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung Saaleland/Thüringer Holzland vorgesehen. Aufgrund der großräumigen Ausdehnung des in Aufstellung befindlichen Gebietes und der laufenden Fortschreibung des Regionalplanes hat die geplante Flächenausweisung keine relevante Bedeutung auf die vorliegende raumordnerische Abwägung.

Erfasst wird das Vorhabengebiet und der Untersuchungsraum entsprechend dem Grundsatz G 4-31 und der Karte 4-1 des gültigen Regionalplanes Ostthüringen (2012) von der Touristischen Infrastrukturachse Elstertal. Der Plangeber sieht vor, entlang der Touristischen Infrastrukturachsen die touristische Infrastruktur weiterzuentwickeln, auszubauen und touristische Angebote zu vernetzen. Die Ausweisung im Bereich der Gemeinde Crossen an der Elster ergibt sich insbesondere durch den Verlauf der überregionalen Radfernwege Thüringer Städtekette und Elsterradweg, dem Flusslauf der Weißen Elster sowie umliegenden touristischen Anziehungspunkten (Barockkirche Eisenberg, Regional bedeutsamer Tourismusort Bad Köstritz).

Durch das bestehende Wegenetz entlang der Weißen Elster und im Bereich des Vorhabengebietes bietet sich auch im unmittelbaren Umfeld des geplanten Kiessandtagebaus die Möglichkeit landschaftsgebundener Freizeitaktivitäten. Gemäß den Antragsunterlagen ist die Elsteraue durch ein regionales Wander- und Radwandernetz sowie Reitwege erschlossen. Hierzu gehören die westlich und nördlich des vorgesehenen Abbaufeldes verlaufenden Wege, die etwa von Nutzern des regionalen Radweges Erneuerbare Energien beansprucht werden.

Wie im Rahmen der raumordnerischen UVP (s. Anhang 2) festgestellt, ergeben sich Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung im Umfeld des geplanten Kiessandtagebaus. Durch das bisher weitgehende Fehlen von störenden Einflüssen, der Unzerschnittenheit der Landschaft und die siedlungsnahen Einordnung des Vorhabens sind mit dem laufenden Tagebaubetrieb insbesondere für die ortsansässige und ortskundige Bevölkerung Einschränkungen der Naherholungsfunktion verbunden.

Mögliche Staub- und Lärmemissionen sowie visuelle Störungen wirken sich jedoch auch auf auswärtige Nutzer der zukünftig zum Teil durch das Vorhabengebiet verlaufenden Rad-, Wander- und Reitwege und damit für Touristen bzw. fremde Erholungssuchende nachteilig aus.

Während im Zuge des Beteiligungsverfahrens keine Bedenken hinsichtlich der Belange des Tourismus und der Erholung geäußert wurden, finden sich in den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in dieser Hinsicht verschiedene Hinweise wieder.

Gemäß dem CORPUS e.V. - „Verein zur Förderung alternativer Kunst + Kultur“ ist in Folge des Kiessandtagebaus eine Abwanderung der einheimischen Bevölkerung und ein Ausbleiben von Gästen absehbar.

Die Bürgerinitiative „Kiesabbau Crossen/Ahlendorf“ macht auf die in den Antragsunterlagen nicht näher betrachtete Lage des Vorhabengebietes in einer Touristischen Infrastrukturachse aufmerksam. Nach Ansicht der Bürgerinitiative steht das Vorhaben aufgrund des Flächenentzuges sowie der Lärm- und Luftbelastung der Tourismus- und Erholungsfunktion entgegen.

Der Förderverein „Elsterfloßgraben e.V.“ weist auf Projekte im Zusammenhang mit dem historischen Floßgraben hin, die u.a. die touristische Nutzung des technischen Denkmals betreffen. Mit dem geplanten Kiessandtagebau werden mögliche Entwicklungen am Floßgraben als stark beeinträchtigend bzw. unmöglich angesehen.

Entsprechend der Stellungnahme der Organisation Deutsche Umwelthilfe e.V. lässt sich der Eingriff durch den vorgesehenen Kiessandabbau abmildern, wenn die Rekultivierungsmaßnahmen einer naturnahen Fluss- und Auenentwicklung dienen. Dazu wäre neben der Schaffung mehrerer kleinerer Stillgewässer auch die Anlage eines kleinen Bade- oder Angelgewässers in ausreichender Entfernung zum Ufer der Weißen Elster denkbar, um so den Erholungswert der Landschaft zu verbessern und eine naturverträgliche Lenkung von Freizeitaktivitäten in der Elsteraue zu ermöglichen.

Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde ist davon auszugehen, dass die mit dem laufenden Tagebaubetrieb verbundenen Emissionen und Störungen von Sichtbeziehungen zu Einschränkungen der natur- und landschaftsnahen Erholung führen.

Insbesondere für die entlang des Abbaufeldes verlaufenden Rad-, Wander- und Reitwege ist es daher erforderlich, Grenz- und Richtwerte für die vom Vorhaben ausgehenden Emissionen entsprechend der **Maßgabe M 1** einzuhalten. Die Nutzung der bestehenden Wegeverbindungen und damit die Erschließung des Elstertals und der Weißen Elster aus Richtung Ahlendorf ist zudem in allen Phasen des Vorhabens zu gewährleisten (s. **Maßgabe M 4**).

Veränderungen im Wohnumfeld führen gerade im ländlichen Raum, wo dem Naturraum eine besondere Rolle für die siedlungsnahen Erholung zukommt, zu einer Betroffenheit der ansässigen Bevölkerung. Im Sinne des RP-O, Grundsatz G 4-37 tragen die **Maßgaben M 1** und **M 4** entsprechend dazu bei, die für die Naherholung geeigneten Freiräume in ihrer Funktion zu erhalten.

Um möglichen visuellen Beeinträchtigungen entgegenzutreten, ist vom Vorhabenträger die Errichtung eines Sicht- und Lärmschutzwalles an der westlichen Tagebaugrenze vorgesehen. Mit einer Schutthöhe von etwa zwei Metern soll der aus Abraummaterial entstehende Schutzwall die Einsehbarkeit in den laufenden Tagebaubetrieb und damit die Erheblichkeit der Landschaftsbildbeeinträchtigung mindern. Es ist davon auszugehen, dass eine raumverträgliche Einordnung des Vorhabens in die Landschaft gleichzeitig bedeutet, dass auch die Belange der landschaftsgebundenen Erholung gewahrt bleiben.

Unmittelbare nachteilige Auswirkungen auf die touristische Nutzung des östlich der Weißen Elster gelegenen überregionalen Elsterradweges bzw. den westlich des Bahndammes verlaufenden Floßgraben sind aufgrund der räumlichen Trennwirkung zum geplanten Kiessandtagebau nicht zu erwarten. Durch den vorgesehenen Rohstoffabbau auf einer bislang vorwiegend ackerbaulich genutzten Fläche wird nach Ansicht der oberen Landesplanungsbehörde grundsätzlich auch nicht der Ausbau touristischer Infrastruktur innerhalb der Touristischen Infrastrukturachse des Elstertals entsprechend dem Grundsatz G 4-31 des RP-O unterbunden.

Im Anschluss an den Abbaubetrieb sieht der Vorhabenträger die Entwicklung eines naturnahen Sees vor. Bei Durchführung geeigneter Rekultivierungsmaßnahmen ergibt sich im Bereich des Vorhabengebietes gegenüber der gegenwärtigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung damit die Möglichkeit einer Aufwertung der zu Erholungszwecken genutzten Elsterniederung.

Eine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen G 1-5 und G 4-37 des Regionalplans Ostthüringen ist nach Ansicht der oberen Landesplanungsbehörde gegeben.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange von Tourismus und Erholung ist das geplante Vorhaben bei Beachtung der unter A.II benannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

4.6 Freiraumsicherung

Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 2)

Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen sind zu schützen. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 6)

In den zeichnerisch in der Karte 10 dargestellten Freiraumbereichen Landwirtschaft und den Freiraumverbundsystemen Wald- und Auenlebensräume soll der Freiraumsicherung bzw. der Entwicklung von zusammenhängenden Freiraumbereichen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Durchgängigkeit der Wald- und Auenfreiraumverbundsysteme soll verbessert werden. (LEP 2025, G 6.1.1)

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen zur Erreichung und dauerhaften Sicherung des guten Zustands der Gewässer beitragen sowie die Verbesserung der Fließgewässerstruktur und die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer nicht beeinträchtigen und soweit möglich befördern. Zur Entlastung der Gewässer sollen insbesondere die Nährstoffeinträge aus Siedlungsabwässern und der Landwirtschaft reduziert werden. (LEP 2025, G 6.4.1)

Der Entwicklung der regionsprägenden Kulturlandschaften mit besonderer Eigenart ...

▪ des Tales der Weißen Elster einschließlich Nebentäler ...

soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. (RP-O, G 1-5)

Zur ökologischen Stabilisierung und Verbesserung des regionalen Naturhaushaltes, zur Sicherung der dauerhaften Nutzungsfähigkeit regional bedeutsamer natürlicher Ressourcen sowie unter Berücksichtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sollen die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung sowie Hochwasserschutz in Ostthüringen als Schwerpunkträume eines ökologischen Freiraumverbundsystemes entwickelt werden. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sowie Waldmehrung sol-

len das ökologische Freiraumverbundsystem vor allem durch Komplementärwirkungen unterstützen. Die besondere ökologische Verbundfunktion der Fließgewässer und ihrer Auen soll durch Renaturierungs- und Revitalisierungsmaßnahmen gestärkt werden. (RP-O, G 4-1)

Das geplante Vorhaben greift in einen Kulturlandschaftsraum ein, der durch die Flusslandschaft der Weißen Elster, die ackerbauliche Nutzung und seine Freizeit- und Erholungsnutzung geprägt ist.

Gemäß der Begründung zum Grundsatz G 1-5 des RP-O beeinflusst die Erhaltung von Eigenart, Vielfalt und Schönheit der jeweiligen Kulturlandschaft wesentlich die Lebensqualität und die Standortfaktoren und leistet einen außerordentlich wichtigen Beitrag zur Bewahrung lokaler und regionaler Identität. Bei der Entwicklung der Kulturlandschaft geht es demnach darum, auf die kultur- und naturbedingten Besonderheiten der Landschaft Rücksicht zu nehmen und die prägenden Merkmale zu erhalten.

Die obere Landesplanungsbehörde geht aufgrund des Umfangs der mit der direkten Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen verbundenen Nutzungsartenänderung von einer erheblichen Betroffenheit der Belange der Landwirtschaft aus. Aus den Stellungnahmen der Landwirtschaftsbehörden ergeben sich auf der Ebene der Raumordnung allerdings keine grundlegenden Ausschlusskriterien. Im Kapitel 4.2 (Landwirtschaft) der landesplanerischen Beurteilung wird festgestellt, dass der geplante Standort bei Beachtung der unter A.II benannten Maßgaben bezüglich der raumbedeutsamen Belange der Landwirtschaft mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Die geplante Vorhabenfläche liegt außerhalb von Schutzgebieten des Naturschutzrechts. Die Entfernung zum nächstgelegenen Schutzgebiet in Thüringen beträgt nach Angabe der oberen Naturschutzbehörde (TLUBN) ca. 2,6 km, sodass eine Betroffenheit nicht zu erwarten ist.

Das FFH-Gebiet „Zeitzer Forst“ und das etwa deckungsgleich abgegrenzte SPA-Gebiet „Zeitzer Forst“ erstrecken sich entlang der etwa 400 Meter vom vorgesehenen Abbaufeld entfernt verlaufenden Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt. Beide Schutzgebiete berühren in ihrer jeweiligen Ausdehnung die Bundesländer Thüringen und Sachsen-Anhalt.

Aufgrund der geringen Entfernung zum SPA-Gebiet „Zeitzer Forst“ (Teilfläche Sachsen-Anhalt) ist eine SPA-Vorprüfung Bestandteil der Verfahrensunterlagen. Seitens der beteiligten Naturschutzbehörden wurden keine Bedenken gegen die vorgelegten Ergebnisse geäußert. Die untere Naturschutz- und Forstbehörde des Burgenlandkreises folgt demnach der gutachterlichen Erkenntnis, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes „Zeitzer Forst“ (DE 5038-301) durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden kann. Eine weitere SPA-Verträglichkeitsprüfung ist vom Vorhabenträger nicht vorgesehen.

Die Bürgerinitiative „Kiesabbau Crossen/Ahlendorf“ bemängelt in ihrer Stellungnahme hingegen die durchgeführte Vorprüfung des SPA-Gebietes „Zeitzer Forst“. Die Prüfung basiere u.a. auf einer veralteten Datengrundlage, zudem fehle eine Summationsbetrachtung mit anderen Plänen und Projekten. Nach Ansicht der Bürgerinitiative ist weiterhin eine Vorprüfung bzw. Verträglichkeitsprüfung des FFH-Gebietes „Zeitzer Forst“ und der gleichnamigen FFH- und SPA-Gebiete in Thüringen notwendig.

Die raumordnerische Sicherung der angeführten Schutzgebiete erfolgt in Sachsen-Anhalt über das sowohl im Landesentwicklungsplan 2010 als auch im Regionalplan Halle dargestellte Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Zeitzer Forst“ und in Thüringen durch das im Regionalplan Ostthüringen ausgewiesene Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-33 „Zeitzer Forst“. Entsprechend den Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle und des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt als oberste Landesplanungsbehörde sind durch das Vorhaben in den ausgewiesenen Gebieten ihres Geltungsbereiches keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Den Einschätzungen der Naturschutzbehörden und der Landes- und Regionalplanung in Sachsen-Anhalt folgend geht die obere Landesplanungsbehörde von keinen negativen Auswirkungen des geplanten Kiessandtagebaus auf die angrenzenden Schutzgebiete aus. Durch

die vom Vorhabenträger nachgewiesene Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes ist eine weitergehende Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Vor Beeinträchtigungen wirksam zu schützen sind nach Angaben der oberen Naturschutzbehörde Ausgleichsmaßnahmen für das Projekt „Ausbau des ländlichen Weges Crossen-Ahlendorf“. Im Bereich der geplanten Zufahrt tangiert das Vorhaben mit der Anlage eines Feldgehölzes sowie einer Obstbaumpflanzung festgesetzte und bereits realisierte Maßnahmen. Die von der oberen Naturschutzbehörde formulierte Maßgabe zum Schutz bestehender Ausgleichsmaßnahmen wird mit der Formulierung der **Maßgabe M 11** in die landesplanerische Beurteilung aufgenommen.

Wie im Rahmen der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung (s. Anhang 2) dargestellt, befinden sich im Untersuchungsraum gesetzlich geschützte Biotope. Hierzu zählen unter anderem ein kleines wasserführendes Altwasser östlich der geplanten Abbaufläche, der Streuobstbestand am nordöstlichen Siedlungsrand von Ahlendorf und der Verlauf des historischen Floßgrabens mit seinen Uferbereichen westlich des Bahndammes.

Auch beim Uferbereich der Weißen Elster mit seinem naturnahen Ufergehölz handelt es sich gemäß § 30 BNatSchG um ein gesetzlich geschütztes Biotop. Entsprechend der grafischen Darstellung der durchgeführten Biotoptypenkartierung (Anlage 1-3) wird das Vorhabengebiet im nordöstlichen Bereich von dem an dieser Stelle breiteren Gewässerrandstreifen der Weißen Elster erfasst. Aus der UVP geht hervor, dass eine randliche Inanspruchnahme dieses Biotoptyps mit sehr hoher Wertigkeit nicht ausgeschlossen werden kann.

Die obere Naturschutzbehörde weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass erhebliche Beeinträchtigungen der umliegenden gesetzlich geschützten Biotope gemäß Bundesnaturschutzgesetz und Thüringer Naturschutzgesetz bei der weiteren Planung auszuschließen sind.

Die Umwelt- und Naturschutzorganisation BUND Landesverband Thüringen e.V. macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass der geplante Kiessandtagebau insbesondere im nordöstlichen Bereich zu Beeinträchtigungen im Uferbereich der Weißen Elster führen kann. Aufgrund des Standortes der semimobilen Aufbereitung zum Abbauende plant der Vorhabenträger eine temporäre Ersatzstraße entlang der nördlichen Vorhabengrenze, die teilweise durch Hochstaudenflur bzw. ufernahes Feldgehölz verläuft und bis zu 25 Meter an die Uferkante heranreicht. Der BUND ist der Ansicht, dass mit Errichtung dieser Ersatzstraße eine vermeidbare erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) verbunden ist.

Mit der **Maßgabe M 12** nimmt die obere Landesplanungsbehörde die Aufforderungen der oberen Naturschutzbehörde und des BUND zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf die umliegenden Biotope und zum Schutz der Uferbereiche der Weißen Elster in die landesplanerische Beurteilung auf. Im weiteren Planungsprozess sind im Sinne der **Maßgabe M 12** die Auswirkungen des Tagebaubetriebes auf die umliegenden sensiblen Bereiche nach § 30 BNatSchG und des § 15 ThürNatG zu prüfen. Dabei ist auch zu untersuchen, inwieweit der vorhandene Wirtschaftsweg entlang der nördlichen Grenze des Abbaufeldes während der gesamten Betriebsphase genutzt und damit auf die Errichtung einer temporären Ersatzstraße verzichtet werden kann.

Im Hinblick auf die in den Antragsunterlagen beigefügte Biotopkartierung weisen die Bürgerinitiative „Kiesabbau Crossen/Ahlendorf“ und der BUND Landesverband Thüringen e.V. auf eine möglicherweise fehlerhafte Einschätzung des Schutzstatus von Biotoptypen hin. Die Biotoptypen „Breiter Fluss mittlerer Strukturdichte“, „Streuobstbestand auf Acker oder Nutzgarten“ und „Hohlweg“ sind entsprechend der Stellungnahme der Bürgerinitiative in der vorliegenden Biotopkartierung demnach nicht als gesetzlich geschützte Biotope aufgeführt.

Für die obere Landesplanungsbehörde ist aufgrund der räumlichen Entfernung des Vorhabens zu den Biotoptypen „Streuobstbestand auf Acker oder Nutzgarten“ und „Hohlweg“ sowie der zu differenzierenden Einordnung von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 des BNatSchG und § 15 des ThürNatG hierbei kein für die raumordnerische Bewertung relevanter

Mangel erkennbar. Auch die vom BUND festgestellte Notwendigkeit einer Einordnung der Weißen Elster als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG ist für die raumordnerische Abwägung im Hinblick auf die ohnehin geschützten Uferbereiche nicht entscheidend. Der BUND Landesverband Thüringen e.V. führt in seiner Stellungnahme weiterhin aus, dass man die Aussagen der artenschutzrechtlichen Einschätzung und der Biotoptypenkartierung anhand von Beobachtungen vor Ort in wesentlichen Punkten bestätigen könne.

Auf Ebene der Raumordnung kann bei der Bewertung von Arten und Lebensräumen aufgrund des frühen Planungsstadiums grundsätzlich noch nicht auf detaillierte Erfassungsergebnisse oder naturschutzrechtliche Entscheidungen zurückgegriffen werden. Dies bleibt dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Durch die Inanspruchnahme von vorwiegend ackerbaulich genutzten Flächen geht die obere Naturschutzbehörde gemäß ihrer Stellungnahme jedoch von wenigen Betroffenenheiten aus. Mittels einer im weiteren Verfahrensverlauf zu erarbeitenden „Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung“ sollen nach Ansicht der Behörde Beeinträchtigungen dennoch festgestellter Artvorkommen durch eine entsprechende Projektausgestaltung bzw. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Die von der oberen Naturschutzbehörde aufgestellte Maßgabe wird von der oberen Landesplanungsbehörde übernommen (s. **Maßgabe M 13**), da sie den raumordnerischen Vorgaben des ROG § 2 Abs. 2 Nr. 6 und des RP-M, Grundsatz G 4-1, entspricht.

Gemäß der Darstellung in der Karte 10 des LEP 2025 ist das Vorhabengebiet dem Freiraumverbundsystem Auenlebensräume zuzuordnen. In diesen Bereichen soll dem Grundsatz G 6.1.1 folgend der Freiraumsicherung und der Entwicklung von zusammenhängenden Freiraumbereichen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Wie im Rahmen der UVP (s. Anhang 2) beschrieben, stellt die bestehende Fluss- und Auenlandschaft der Weißen Elster im unmittelbaren Umfeld des vorgesehenen Tagebaus einen bedeutenden Naturraum dar.

Für den BUND Landesverband Thüringen e.V. ist der Tagebaubetrieb daher mit Beeinträchtigungen für die an die Vorhabenfläche angrenzenden ufernahen Lebensräume verbunden. Nachteilige Auswirkungen auf die ökologisch wertvolle Flussniederung sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum zu beschränken.

Für die Grüne Liga Thüringen e.V. zählen Fluss- und Auenlandschaften zu den arten- und strukturreichsten Landschaften und Naturräumen. Sie bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebens- und Rückzugsraum, bilden Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete und üben wichtige Funktionen als Hochwasserausbreitungs-, Biotop- und Grünverbundraum aus. Nach Ansicht der Organisation wird durch den geplanten Kiessandtagebau das flächenhafte sukzessive Entwicklungspotenzial behindert bzw. zerstört und den Auen ihre wichtige hydrogeologische und geologische Basis aus Kies und Sand entzogen.

Für die Bürgerinitiative „Kiesabbau Crossen/Ahlendorf“ geht der Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte mit einem Verlust des Auenlebensraums und einer erheblichen Störung des Auenfreiraumverbundsystems einher. Das Vorhaben ist entsprechend der vorliegenden Stellungnahme der Bürgerinitiative nicht mit dem Grundsatz G 6.1.1 des LEP 2025 vereinbar.

Gemäß der Begründung zum Grundsatz G 6.1.1 des LEP 2025 sind anthropogen stark überformte Fließgewässerabschnitte mit erheblichen Defiziten der Struktur von Sohle, Ufer und Auen das Haupthandlungsfeld für das Auenfreiraumverbundsystem. Eine fehlende Durchgängigkeit für wandernde Fließgewässerorganismen und ein schlechter ökologischer Zustand durch Strukturveränderungen wirken sich bei vielen Gewässern negativ auf die biologische Vielfalt und den Biotopverbund aus.

Zum Schutz und zur Verbesserung der Oberflächengewässer und des Grundwassers hat der Freistaat Thüringen das Landesprogramm Gewässerschutz 2016-2021 aufgestellt. Für den

Bereich der Weißen Elster innerhalb des Untersuchungsraumes sieht das Programm Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Laufveränderung, Ufer oder Sohlgestaltung und zur Verbesserung der linearen Durchgängigkeit vor.

Sowohl die Bürgerinitiative „Kiesabbau Crossen/Ahlendorf“ als auch die Deutsche Umwelthilfe e.V. weisen in ihren Stellungnahmen darauf hin, dass die vorgesehenen Maßnahmen dem Vorhaben entgegenstehen. Der beabsichtigte Kiesabbau und die Herstellung eines bleibenden Sees sprechen nach Angaben der Deutschen Umwelthilfe gegen die geplante Entwicklung naturnaher Uferstrukturen und die Erreichung eines strukturreichen Gewässers. Insbesondere sieht die Umweltorganisation das Risiko einer seitlichen Erosion des neu entstehenden Gewässers an den Flusslauf und einer langfristigen Verlandung der Weißen Elster.

Der Stellungnahme des Referates Wasserrechtliche Zulassungsverfahren des TLUBN ist zu entnehmen, dass Ufersicherungen zur Strukturverbesserung der Weißen Elster die rechte Gewässerseite und damit die dem Tagebau abgewandte Seite betreffen. Wie im Kapitel 4.1 Hochwasserschutz dargestellt, kann das linke Elsterufer infolge von Hochwasserschutzmaßnahmen jedoch verstärkten Strömungsangriffen ausgesetzt sein.

Mit der bereits formulierten **Maßgabe M 8** möchte die obere Landesplanungsbehörde sicherstellen, dass die im Rahmen des Landesprogramm Gewässerschutz 2016-2021 vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur im Raum Crossen in der weiteren Planung zum Kiessandtagebau Berücksichtigung finden. Dabei ist gemäß der Stellungnahme des Referates Flussgebietsmanagement des TLUBN im Zuge der Rekultivierungsplanung auch zu prüfen, inwieweit die Herstellung eines Gewässers im Niederungsbereich der Weißen Elster zur Strukturverbesserung des Fließgewässers beitragen kann.

Mit den **Maßgaben M 8, M 12** und **M 13** soll dem Schutz und der Entwicklung der Flusslandschaft der Weißen Elster Rechnung getragen werden. Mittels geeigneter Maßnahmen sind darüber hinaus mit dem Kiessandtagebau verbundene Beeinträchtigungen auf die unmittelbar angrenzende Auenlandschaft zu minimieren.

Die Weiße Elster bildet mit ihren Uferbereichen eine arten- und strukturreiche Gewässerlandschaft und stellt einen wichtigen Lebens- und Rückzugsraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten dar. Eine Verbesserung der Fließgewässerstruktur und die Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers entsprechen ebenso wie die dauerhafte Sicherung des guten Zustands des Gewässers dem Grundsatz G 6.4.1 des LEP 2025 und sind durch das Vorhaben nicht zu beeinträchtigen und soweit möglich zu befördern.

Der Grundsatz G 4-1 des RP-O sieht vor, dass Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung sowie Hochwasserschutz als Schwerpunkträume eines ökologischen Freiraumverbundsystems in Ostthüringen entwickelt werden sollen. Zudem soll die besondere ökologische Verbundfunktion der Fließgewässer und ihrer Auen durch Renaturierungs- und Revitalisierungsmaßnahmen gestärkt werden.

Während das Vorranggebiet Hochwasserschutz HW-10 den Untersuchungsraum großflächig erfasst und auch das Vorhabengebiet im südlichen Bereich tangiert (s. Kapitel 4.1), liegt keines der im Regionalplan Ostthüringen ausgewiesenen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung in näherer Umgebung des geplanten Kiessandtagebaus.

Wie bereits in den Kapiteln 4.1 Hochwasserschutz und 4.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung dargestellt, hat der Plangeber den Belang der Rohstoffgewinnung unter Berücksichtigung der Rohstoffversorgungssituation im Umfeld des Oberzentrums Gera und unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit von Rohstofflagerstätten hoch gewichtet und folglich das Vorbehaltsgebiet Rohstoffe ausgewiesen.

Der Stärkung des ökologischen Verbundsystems in der Elsterniederung kommt ungeachtet dessen eine wichtige Rolle in der Ausgestaltung des Tagebaus und der Wiedernutzbarmachung zu. Im Sinne des Grundsatzes G 4-1 des RP-O und des Grundsatzes G 6.1.1 des LEP 2025 ist die ökologische Stabilisierung des regionalen Naturhaushaltes der Auenlandschaft durch das geplante Vorhaben nicht zu beeinträchtigen und durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Rekultivierung zur Verbesserung des Auenfreiraumverbundsystems beizutragen.

Die Bürgerinitiative „Kiesabbau Crossen/Elster“ sieht mit dem Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte den Verlust eines Auenlebensraumes, der auch im Rahmen der Rekultivierung nicht wiederhergestellt werden kann. Durch die Flächeninanspruchnahme sowie den Verlust des Bodens wird das Auenfreiraumverbundsystem nach Ansicht der Bürgerinitiative so weit gestört, dass das Vorhabengbiet nicht mehr für die Revitalisierung der Aue der Weißen Elster zu Verfügung stehen kann. Der Freiraumsicherung ist entsprechend dem Grundsatz G 6.1.1 des LEP 2025 daher ein höheres Gewicht gegenüber konkurrierenden raumbedeutsamen Maßnahmen beizumessen.

Der Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e.V. folgend lassen sich der geplante Eingriff abmildern und die Kompensationsmaßnahmen in ihrer Wirkung erhöhen, wenn im Sinne einer naturnahen Fluss- und Auenentwicklung mehrere kleinere Stillgewässer angelegt werden. Eine mit ausgedehnten Flachwasserbereichen und autotypischen Gewässern entsprechende Landschaft könnte durch Auwaldsukzession oder extensive Beweidung zudem weiter aufgewertet werden.

Die obere Naturschutzbehörde teilt in ihrer Stellungnahme hingegen mit, dass die vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen der Wiedernutzbarmachung geeignet sind, verursachte Beeinträchtigungen hinreichend zu kompensieren. Angesichts der derzeitigen Biotopausstattung ist eine deutliche Aufwertung im ökologischen Sinne absehbar, die auch den Belangen des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung Rechnung trägt. Die Behörde geht aufgrund des geplanten Abbaueiterraums von 3,5 Jahren und bei einer abbaubegleitenden Umsetzung von Rekultivierungsmaßnahmen von einem im Vergleich zu anderen Projekten zeitlich sehr begrenzt wirkenden Eingriff aus.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde des Saale-Holzland-Kreises bestehen aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht keine Einwände gegen den geplanten Kiessandtagebau, wenn die Renaturierungsmaßnahmen gemäß dem Wiedernutzbarmachungskonzept (Entstehung eines naturnahen Sees, Sukzessionsflächen für die freie Entwicklung, Auwaldentwicklung) umgesetzt werden.

Auch der BUND Landesverband Thüringen e.V. sieht prinzipiell keine Einwände gegen das Vorhaben. In seiner Stellungnahme stimmt der Verband mit der Vorhabenbeschreibung überein, dass die Fläche nach Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen ökologisch aufgewertet wird.

Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde sind die vorgelegten Rekultivierungsmaßnahmen geeignet, mit dem Vorhaben einhergehende Betroffenheiten zu kompensieren und zur Aufwertung der Auenlandschaft beizutragen. Um den mit dem Kiessandtagebau verbundenen Eingriff zu begrenzen, sind die geplanten Rekultivierungsmaßnahmen entsprechend der **Maßgabe M 14** soweit wie möglich bereits abbaubegleitend umzusetzen.

Der Landesanglerverband bekundet im Zuge seiner Stellungnahme Interesse, in die Wiedernutzbarmachung des Tagebaugewässers eingebunden zu werden. Die Abstimmung von Rekultivierungsmaßnahmen mit lokalen bzw. betroffenen Akteuren wird von der oberen Landesplanungsbehörde grundsätzlich für sinnvoll erachtet und als Ansinnen in die **Maßgabe M 14** aufgenommen.

Die in der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung betrachteten Schutzgüter (s. Anhang 2) spiegeln sich auch in den im RP-O benannten Naturgütern (Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna, Landschaftsbild) wider. Im Ergebnis der UVP wird festgestellt, dass der geplante Kiessandtagebau in unterschiedlichem Maße Auswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter haben kann.

Im Folgenden sollen die Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser sowie Klima - Luft unter Würdigung der eingebrachten Stellungnahmen in Bezug auf raumordnerische Belange beurteilt werden. Das Naturgut Wald ist hinsichtlich seiner forstwirtschaftlichen Bedeutung Gegenstand des Kapitels 4.3 der landesplanerischen Beurteilung.

In der UVP wird eingeschätzt, dass das Vorhaben mittlere Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft haben kann. Das bisher durch störende Einflüsse weitgehend unbelastete Landschaftsbild wird durch den vorgesehenen Kiessandabbau nachhaltig verändert. Die mit

dem Erscheinungsbild des geplanten Tagebaus verbundenen visuellen Störungen beziehen sich vorrangig auf Sichtbeziehungen im Nahbereich, können jedoch auch einzelne prädestiniert liegende Standorte einschließen.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde in den Stellungnahmen nur allgemein thematisiert (Eingriff in Natur und Landschaft). Es wurden diesbezüglich keine speziellen Forderungen gestellt.

Wie in den Kapiteln 2. und 4.5 aufgezeigt, wirkt sich die technogene Veränderung der Landschaft im Bereich des Vorhabengebietes insbesondere auf das Wohnumfeld und den siedlungsnahen Freiraum und damit sowohl auf die ortsansässige Bevölkerung als auch auf fremde Erholungssuchende nachteilig aus. Die obere Landesplanungsbehörde geht davon aus, dass die im Rahmen der Rekultivierung angestrebte Einbindung des verbleibenden Gewässers in die umgebene Freiraumstruktur zu einer langfristigen Aufwertung des Landschaftsbildes führt.

Der geplante Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte Ahlendorf kann gemäß der UVP in Bezug auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen zu mittleren bis hohen Beeinträchtigungen führen. Hauptsächlich in den Randabschnitten des Vorhabengebietes - im Nahbereich der Fluss- und Auenlandschaft der Weißen Elster - sind im Ergebnis der UVP und dem Kapitel 4.6 der landesplanerischen Beurteilung hohe Beeinträchtigungen möglich. Mit der Schaffung neuer Strukturen wie offene Wasserflächen, Flachwasserbereiche, Verlandungszonen und naturnahe Uferbereiche im Zuge der Rekultivierung ist eine Aufwertung im ökologischen Sinn absehbar.

Die beim TLUBN angesiedelte obere Naturschutzbehörde schätzt im Rahmen ihrer Stellungnahme ein, dass die bislang fast ausschließlich als Ackerland genutzte Vorhabenfläche nur eine unterdurchschnittliche Bedeutung für die Belange des Naturschutzes hat. Im Umfeld befinden sich mit gesetzlich geschützten Biotopen, festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen und artenschutzrelevanten Strukturen hingegen wertvollere Bereiche, die vor Beeinträchtigungen zu schützen sind. Diesen Forderungen wird die obere Landesplanungsbehörde mit der Formulierung der **Maßgaben M 11, M12 und M 13** gerecht.

Mehrere beteiligte Naturschutzverbände und -behörden machen auf die Vernichtung von Habitaten und Lebensräumen aufmerksam oder weisen auf eigene Erkenntnisse zu Tiervorkommen hin, die über die Darstellungen in den Antragsunterlagen hinausgehen. Während der Landesanglerverband Thüringen e.V. etwa die Weiße Elster als Heimat und Laichhabitat der Fischfauna anführt, ist nach Angaben der oberen Naturschutzbehörde im Bereich der Zufahrt zur Lagerstätte ein Vorkommen des Eremiten zu beachten.

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in Bezug auf das Vorkommen geschützter Arten wie z.B. der Prachtilbelle, des Nashornkäfers, der Wildkatze oder des Eisvogels die Notwendigkeit einer tiefergehenden Prüfung der Artenvielfalt hervorgehoben.

Eine detailliertere artbezogene Prüfung ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten, sodass auf Ebene der Raumordnung keine abschließende Bewertung artenschutzrechtlicher Konflikte vorgenommen werden kann. Mit der Aufnahme der **Maßgabe M 13** in die landesplanerische Beurteilung kommt die obere Landesplanungsbehörde den Forderungen der oberen Naturschutzbehörde und dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt nach, artenschutzrechtliche Vorgaben durch entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten.

In der raumordnerischen UVP (s. Anhang 2) wurde in Bezug auf das Schutzgut Boden festgestellt, dass der geplante Kiessandtagebau insgesamt zu mittleren Beeinträchtigungen führen kann. Dem mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit und einem hohen Ertragspotenzial ausgestatteten Boden wird durch das Vorhaben dauerhaft seine bisherige überwiegend landwirtschaftliche Nutzung entzogen.

Die im Beteiligungsverfahren und in der Öffentlichkeitsbeteiligung in Bezug auf den Boden formulierten Bedenken und Hinweise beziehen sich vorrangig auf den Schutz der Naturresourcel Boden als Grundlage für die landwirtschaftliche Nutzung. Die Abwägung dazu wird im Kapitel 4.2 Landwirtschaft vorgenommen.

Die untere Bodenschutzbehörde des Saale-Holzland-Kreises geht von einer starken und dauerhaften Betroffenheit des Bodens als Umweltbelang aus, da erhebliche Flächenanteile des Abbaugbietes nach Einstellung der Abbauphase als Oberflächengewässer genutzt werden. Der Boden kann dort nicht mehr seine natürlichen Funktionen als Lebensraum für Pflanzen sowie als Wasserspeicher und Stofffilter und –puffer wahrnehmen.

Entsprechend der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde ist der erforderliche Flächenbedarf für Lagerflächen und Fahrwege hinsichtlich der Bodenverdichtung grundsätzlich auf ein Minimum zu begrenzen. Des Weiteren sind Abschwemmungen von kontaminiertem Material, Versickerungen von gelösten Schadstoffen und Staubverwehungen durch entsprechende Maßnahmen zu verhindern. Sollten schädliche Bodenveränderungen bzw. Bodenkontaminationen festgestellt werden, ist die untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

Mit dem Schutz des Bodens vor Kontamination, dem Wiedereinsatz des zwischengelagerten Oberbodens zu Rekultivierungszwecken und durch Kompensationsmaßnahmen können Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden reduziert werden. Die bodenschutzrechtlichen Hinweise der unteren Bodenschutzbehörde nimmt die obere Landesplanungsbehörde als **Maßgabe M 15** in die landesplanerische Beurteilung auf. Der Stellungnahme des Saale-Holzland-Kreises folgend, schließt die **Maßgabe M 15** auch eine Vorerkundung der genauen Bodenverhältnisse, ein Bodenschutzkonzept für alle Phasen des Vorhabens und eine bodenkundliche Baubegleitung ein.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser wird in der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung ebenfalls von einer mittleren Beeinträchtigung ausgegangen. Während hydraulische Auswirkungen auf die natürliche Grundwassersituation nur in geringem Maße zu erwarten sind, hat der Vorhabenträger in Bezug auf die Lage des Abbaufeldes im Überschwemmungsgebiet, den angrenzenden historischen Floßgraben und den Verlauf der Weißen Elster entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.

Beteiligte und die Öffentlichkeit haben im Zusammenhang mit dem Schutzgut Wasser zahlreiche Bedenken geäußert, die nach den betroffenen raumordnerischen Belangen den jeweiligen Fachkapiteln zugeordnet und in die raumordnerische Abwägung eingestellt wurden.

Die vorhabenbedingte Betroffenheit des technischen Baudenkmals Floßgraben wird in den Kapiteln 2. (Siedlungsstruktur) und 3.1 (Verkehrsinfrastruktur) der landesplanerischen Beurteilung thematisiert. Die Belange des Grundwassers im Zusammenhang mit dem Trinkwasserschutz und der Deponie Ahlendorf-Silbitz werden im Kapitel 3.2 (Ver- und Entsorgungsinfrastruktur) aufgegriffen. Durch Eingriffe in das Überschwemmungsgebiet ergeben sich raumordnerisch relevante Auswirkungen auf den Hochwasserschutz. Diese Fragen werden im Kapitel 4.1 (Hochwasserschutz) behandelt.

Darüber hinaus wurden von der Bürgerinitiative „Kiesabbau Crossen/Ahlendorf“ und der Grünen Liga e.V. Bedenken in Bezug auf das Naturgut Wasser geäußert, die mit der Schaffung eines dauerhaften Gewässers im Rahmen der Wiedernutzbarmachung zusammenhängen. Die Bürgerinitiative merkt an, dass der beabsichtigte Restsee zu einer massiven Verdunstung von Wasser in der Region führt. Die Wasserzehrung durch Verdunstung wirkt sich demnach auch auf die Wasserverfügbarkeit in den betroffenen Gewässern Weiße Elster und Floßgraben aus.

Auch die Grüne Liga e.V. sieht die Gefahr einer Veränderung der hydrogeologischen Verhältnisse der Weißen Elster und des Floßgrabens infolge von Verdunstung und eines waagerechten Einpegelns des ca. 5,8 ha großen Kiessees. Zudem ist durch ein mögliches Anschneiden

der Zechsteinschichten eine schrittweise Versalzung des Grund- und Schichtwassers nicht auszuschließen.

Die obere Landesplanungsbehörde geht davon aus, dass bei Beachtung der Maßgaben **M 2, M 7 und M 8** sowie unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger geplanten Maßnahmen zur Vermeidung von Staub- und Stoffeinträgen in Grund- und Oberflächengewässer eine raumverträgliche Einordnung des Vorhabens in Bezug auf das Schutzgut Wasser gegeben ist. Von Seiten der beteiligten Behörden wurden im Hinblick auf die vorliegenden hydrogeologischen Untersuchungen keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

Für das Schutzgut Klima – Luft werden in der UVP (s. Anhang 2) nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand insgesamt nur geringe Beeinträchtigungen prognostiziert. Die durch den Tagebau entstehenden Strukturen sind hinsichtlich ihrer klimatischen Funktion mit denen der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzfläche vergleichbar.

Von einigen Beteiligten wurden Bedenken zu den mit dem Vorhaben verbundenen stofflichen Emissionen geäußert.

Die vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Luftqualität kann voraussichtlich auf ein raumverträgliches Maß reduziert werden. Aufgrund der geringen Reichweite der Auswirkungen und unter Berücksichtigung der **Maßgabe M 1** ergeben sich aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde hinsichtlich des Schutzgutes Klima - Luft keine grundsätzlichen Widersprüche zu Erfordernissen der Raumordnung.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange der Freiraumsicherung ist das Vorhaben bei Beachtung der unter A.II benannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

F. Raumordnerische Gesamtabwägung

Im Verfahrensschritt unter Punkt E war zu ermitteln und zu bewerten, wie sich das Vorhaben bezüglich der jeweiligen fachlichen Belange zu den Erfordernissen der Raumordnung verhält. Aufgabe des Raumordnungsverfahrens ist es, diese Belange unter Beachtung ihrer spezifischen Raumbedeutsamkeit einer Gesamtabwägung zu unterziehen. Bei der Beurteilung steht die Überprüfung des Vorhabens hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den im LEP 2025 und RP-O enthaltenen fachlichen Erfordernissen im Vordergrund.

Das geplante Vorhabengebiet ist im Regionalplan Ostthüringen als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe kis-13 „Ahrendorf“ ausgewiesen.

Gemäß der Begründung zum Grundsatz G 4-20 werden als Vorbehaltsgebiete Rohstoffe solche Lagerstättenbereiche ausgewiesen, in denen die Belange der Rohstoffsicherung/-gewinnung bei der Planerstellung nicht abschließend mit anderen Raumnutzungsansprüchen abgewogen werden konnten bzw. eine abschließende regionalplanerische Abwägung noch nicht möglich bzw. nicht sinnvoll war.

Gegenstand der raumordnerischen Beurteilung war die Frage, ob und gegebenenfalls wie der in den Verfahrensunterlagen beschriebene Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte Ahrendorf raum- und umweltverträglich eingeordnet werden kann.

Die Betrachtung und Abwägung der vom Vorhaben berührten raumordnerischen Belange führte zu dem Ergebnis, dass der geplante Standort bezüglich der Belange der Sozialen Infrastruktur, der Forstwirtschaft sowie der Rohstoffsicherung und -gewinnung nicht im Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung steht.

Auch hinsichtlich der Raumstruktur wurden keine unüberwindbaren Widersprüche ermittelt.

In Bezug auf die Belange der Siedlungsstruktur, der Verkehrsinfrastruktur, der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, des Hochwasserschutzes, der Landwirtschaft, des Tourismus und der Erholung sowie der Freiraumsicherung kann das Vorhaben bei Beachtung der unter A.II aufgeführten Maßgaben in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung gebracht werden. Eine Unvereinbarkeit mit einem Belang der Raumordnung wurde nicht festgestellt.

Die raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung (s. Anhang 2) ergab, dass durch das geplante Vorhaben geringe bis hohe Beeinträchtigungen der Schutzgüter hervorgerufen werden können. Von der beeinträchtigenden Wirkung des geplanten Kiessandtagebaus ist das Schutzgut Tiere und Pflanzen voraussichtlich am stärksten betroffen.

Im ROV äußerte sich die überwiegende Zahl der Beteiligten zustimmend zum Vorhaben, wobei meist auch Forderungen und Hinweise in den Stellungnahmen formuliert wurden. Grundsätzlich ablehnend positionierten sich im Zuge der Anhörung und der Öffentlichkeitsbeteiligung einzelne Umweltverbände, Vereine und Initiativen.

Von besonderer Bedeutung waren in den Stellungnahmen die Themen Flächenverlust für die Landwirtschaft, Hochwasserschutz, Artenschutz, Schutz der Bevölkerung vor Immissionen sowie Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer Floßgraben und Weiße Elster. Diese Themen spielten demzufolge auch im Zuge der Abwägung eine besondere Rolle.

Entsprechen dem Grundsatz G 4-20 des RP-O soll der Rohstoffsicherung am Standort Ahrendorf ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens konnten keine Belange identifiziert werden, die einer raum- und umweltverträglichen Einordnung des beabsichtigten Kiessandtageabbaus entscheidungsrelevant entgegenstehen.

Die Abwägung der oberen Landesplanungsbehörde führte zum Ergebnis, dass das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist, wenn die in den 15 Maßgaben formulierten Bedingungen Beachtung finden. Außerdem wurden noch drei Hinweise formuliert, die in den weiteren Planungs- und Genehmigungsprozess einfließen sollen.

Nach Abwägung aller betroffenen Belange ist festzustellen, dass der geplante Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte Ahlendorf bei Beachtung der unter A.II genannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung in Übereinstimmung gebracht werden kann.

G. Abschließende Hinweise zum Raumordnungsverfahren

1. Diese landesplanerische Beurteilung enthält gleichzeitig auch eine Überprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den raumbedeutsamen und überörtlichen Belangen des Umweltschutzes (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung).
2. Diese landesplanerische Beurteilung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Zulassungen und Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahmen der Mitteilungs- und Abstimmungspflicht (gem. § 8 ThürLPIG).
3. Die landesplanerische Beurteilung gilt nur so lange wie sich ihre Grundlagen nicht ändern. Die Entscheidung über die Frage der Änderung der Grundlagen trifft die obere Landesplanungsbehörde.
4. Die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus § 4 in Verbindung mit § 3 Raumordnungsgesetz (ROG).
5. Die landesplanerische Beurteilung ist kein Verwaltungsakt. Widerspruch und Anfechtungsklage sind nicht statthaft.
6. Die landesplanerische Beurteilung ist kostenfrei.
7. Die Beteiligten und das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abteilung 5 (oberste Landesplanungsbehörde) erhalten einen Abdruck der landesplanerischen Beurteilung.
8. Die Öffentlichkeit ist gemäß § 10 Abs. 8 ThürLPIG vom Ergebnis des Raumordnungsverfahrens durch ortsübliche Bekanntmachung zu unterrichten. Die landesplanerische Beurteilung ist in den beteiligten Gemeinden einen Monat zur Einsicht auszulegen. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird auf der Internetseite des Thüringer Landesverwaltungsamtes eingestellt.

Im Auftrag

Dieter Gerhardt